

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang**Berlin, den 7. Juli 1943****15. Ausgabe****Inhalt:**

Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht. S. 337. — Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker vom 28. Mai 1943. S. 339. — Hilfsmaßnahmen für den Bergbau. Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn. S. 339. — Bestimmungen für die Bestattung von Wehrmachtstrafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung deren Angehöriger. S. 339. — Dienstgradfestsetzung bei Einberufung von Offizieren der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie zum aktiven Wehrdienst. S. 340. — Karteimittel ehemaliger Wehrmachtbeamter. S. 340. — Benutzung von Wehrmachtskraftfahrzeugen im Kriege. S. 341. — Bestimmungen für den Bezug von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch Selbsteinkleider: Sammlung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken. S. 342. — Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider) der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen UdSSR teilnehmen, mit Spinnstoff und Schuhwaren. S. 343. — Vierte Reichskleiderkarte für Helferinnen der Wehrmacht. S. 344. — Umbenennung. S. 344. — Umbenennung der Sturmgeschützeinheiten. S. 344. — Bezeichnung der fechtenden Teile bei den Inf. Div. (bodenst.). S. 344. — Betreuung der Ritterkreuzträger. S. 344. — Besetzung von Ordonnanzoffizierstellen. S. 345. — Zeitgerechte Weiterleitung von Beurteilungen über versetzte und kommandierte Offiziere. S. 345. — Übernahme von Weltkriegsteilnehmern und Berufsunteroffizieren in die Offizierlaufbahn. S. 345. — Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a. K. S. 345. — „Ärmelband Afrika“. S. 345. — „Ärmelband Afrika“. S. 345. — Anträge auf Verleihung des „Ärmelbandes Kreta“ durch alle Ersatztruppenteile nur nach vorheriger Rückfrage beim Feldtruppenteil. S. 345. — Meldung über Vermißte. S. 346. — Beileidschreiben an die Hinterbliebenen von gefallenen usw.: Gefolgschaftsmitgliedern. S. 346. — Eintrag von Auszeichnungen im Soldbuch. S. 346. — Überwachungs- und Betreuungsdienst im Wehrmachtsreiseverkehr. S. 347. — Feldgendarmerie. S. 347. — Lehrgänge für Feldgendarmerie. S. 347. — Aufführung französischer Musik. S. 348. — Führerscheine für Pz. Spähwagen. S. 348. — Kommandierung der Sanitätsoffizierbewerber des Zwischenjahrgangs 1943 in das Feldheer. S. 348. — Lehrgang Nr. 45/43 der Fliegerabwehrschule der Infanterie. S. 349. — Firmenlehrgänge in der Kfz.-Industrie. S. 349. — Schutzmundlehrgang. S. 350. — Trikothemd mit angesetztem Kragen. S. 350. — Umbenennung des s. Gr. W. 34 (8 cm) und le. Gr. W. 36 (5 cm). S. 351. — Änderung der UT 656/11 — N. f. D. — Pz. Kpfw. Tiger, Ausf. E. Turmschwenkwerk und Pz.-Führerkuppel. S. 351. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 351. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 357. — Änderung von Druckvorschriften. S. 361. — Berichtigung von Anlagen zu A. N. (Heer). S. 361. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 361. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 361. — Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 362. — Ausgabe von Deckblättern. S. 362. — Beilage: Heeres-Druckschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

526. Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F. H. Qu., den 21. 6. 1943

I.

Ich befehle die Bildung eines zentralen Sonder-
Standgerichts für die Wehrmacht.

1. Das Sonder-Standgericht ist dazu berufen, im Schnellverfahren politische Straftaten abzuurteilen, die sich gegen das Vertrauen in

die politische oder militärische Führung richten und bei Anlegung des gebotenen scharfen Maßstabes eine Todes- oder Zuchthausstrafe erwarten lassen. Die Vollstreckung soll der Bestätigung des Urteils auf dem Fuße folgen.

Das Gericht ist zuständig für jeden Wehrmachtangehörigen, der die Tat im Heimatkriegsgebiet begangen hat oder sich darin aufhält.

Der Chef O. K. W. ist darüber hinaus befugt, die Zuständigkeit des Sonder-Standgerichts für jeden Wehrmachtangehörigen zu begründen.

2. Die gerichtsherrlichen Befugnisse übe ich aus, soweit ich sie nicht auf den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übertrage oder im Einzelfall etwas anderes bestimme. Die laufenden Geschäfte des Gerichtsherrn nimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts wahr.

Der sonst zuständige Gerichtsherr ist mir dafür verantwortlich, daß dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unmittelbar auf dem schnellsten Wege Straftaten der genannten Art gemeldet werden.

3. Das Sonder-Standgericht wird dem Reichskriegsgericht als besonderer Senat angegliedert. Als Richter ist möglichst je ein Angehöriger des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu berufen; die Wehrmachtteile machen Vorschläge.

II.

Jeder Gerichtsherr, dem auf irgendeinem Wege gemeldet wird, daß einer der ihm gerichtlich unterstellten Offiziere einer politischen Straftat beschuldigt wird, hat den Vorfall stets durch ein gerichtliches Ermittlungsverfahren klären zu lassen.

Ich befehle weiter:

1. In allen Verfahren gegen Offiziere wegen politischer Straftaten, die nicht zur Zuständigkeit des Sonder-Standgerichts gehören, sind die Strafakten ohne jede Ausnahme umgehend nach der Entscheidung über die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils oder nach der Einstellungsverfügung dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unmittelbar zu übersenden; das gilt für das gesamte Kriegsgebiet.
2. Hält der Präsident die Entscheidung nicht für schuldangemessen, so berichtet er darüber dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Wenn dieser der Auffassung des Präsidenten beitrifft, so führt er bei Urteilen oder Vollstreckungsverfügungen meine Entschließung herbei; bei Einstellungsverfügungen weist er den Gerichtsherrn zur Fortsetzung der Untersuchung oder zur Anklageerhebung an.

III.

Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die erforderlichen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Den Anforderungen des Chefs O. K. W. nach personeller und sachlicher Ausgestaltung des Sonder-Standgerichts ist bevorzugt zu entsprechen. Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe stellt dem Gericht auf Anfordern ein Flugzeug zur Verfügung.

Adolf Hitler

Der Chef

des Oberkommandos der Wehrmacht

14 n 16 WR (I/3)

1255/43

Berlin, den 21. 6. 1943

1. Durchführungsverordnung zum Führererlaß vom 21. Juni 1943.

Der Führer und Oberste Befehlshaber hat durch vorstehenden Erlaß vom 21. Juni 1943 die Bildung eines Sonder-Standgerichts befohlen.

Zur Ergänzung und Durchführung des Abschnitts I wird kraft Führervollmacht angeordnet:

Der besondere Senat führt die Bezeichnung »Sonder-Standgericht für die Wehrmacht«. Er besteht aus einem richterlichen Militärjustizbeamten des Reichskriegsgerichts als Verhandlungsleiter und zwei Offizieren und tritt auf Berufung des Gerichtsherrn für den Einzelfall zusammen; der dienstältere Offizierrichter soll demselben Wehrmachtteil wie der Angeklagte angehören.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile benennen dem Oberkommando der Wehrmacht geeignete Offiziere durch Vorlage einer Richterliste, ohne bei der Auswahl auf die Offizierrichter des Reichskriegsgerichts beschränkt zu sein.

Der Oberreichskriegsanwalt führt als Untersuchungsführer des Sonder-Standgerichts das Ermittlungsverfahren und vertritt die Anklage; er kann sich vertreten lassen.

Die Gerichte der Wehrmachtteile melden sofort und unmittelbar fernschriftlich dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts (Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstr. 4 bis 10) die Strafverfahren mit kurzer Angabe des Sachverhalts, sobald die Ermittlungen ergeben, daß die Voraussetzungen des Führererlasses vorliegen. Auf Anforderung sind die Akten beschleunigt zu übersenden.

Der Präsident des Reichskriegsgerichts übernimmt das Verfahren, wenn er der Auffassung ist, daß die sofortige Aburteilung durch das Sonder-Standgericht möglich und geboten ist; bis zu dieser Entscheidung führt der bisherige Untersuchungsführer die Ermittlungen mit größter Beschleunigung weiter. Ungeeignete Verfahren gibt der Präsident zurück. Über die beabsichtigten Maßnahmen berichtet er dem Oberkommando der Wehrmacht. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht führt, wenn er nicht im Auftrage des Gerichtsherrn entscheidet, dessen persönliche Entscheidung herbei.

Untersuchung und Aburteilung sind unter Einsatz aller personellen und technischen Mittel mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Keitel

Bekanntgegeben.

H. M. 1942 S. 391 Nr. 728 ist mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 43

— B 14 n 16 — Ag HR Wes/HR (III b).

527. Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker vom 28. Mai 1943.

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker vom 14. Juli 1942 sind wie folgt zu ändern:

Die bisherige Ziffer 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»2. An die Angehörigen der Ostvölker wird verliehen:

- a) die Auszeichnung mit Schwertern bei Vorliegen von Tapferkeitstaten,
- b) die Auszeichnung ohne Schwerter für besondere Verdienste.«

Die bisherige Ziffer 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»4. Verleihungsberechtigt ist:

- a) für Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die der Wehrmacht unterstellt oder in ihrem unmittelbaren Auftrag tätig sind:

der nächste Befehlshaber der deutschen Wehrmacht in der Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs;

- b) für Angehörige der Schutzmannschafts-Bataillone sowie der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD ihres Befehlsbereichs:

der nächste Polizeiführer in der Stellung eines Divisions- usw. Kommandeurs;

- c) für Nichtwehrmachtangehörige im Rahmen der Zuständigkeit des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete:

für die Verleihung mit Schwertern

der nächste Befehlshaber der deutschen Wehrmacht in der Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs.

für die Verleihung ohne Schwerter

der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder die von ihm zu bestimmenden Dienststellen.«

Führerhauptquartier, den 28. Mai 1943

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers
Meißner

Zusatzbestimmung zu der Zweiten Durchführungsbestimmung des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker.

In den Zusätzen des Oberkommandos des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienstauszeich-

nung für Angehörige der Ostvölker (O. K. H. Nr. 6981/42 PA/PZ/1. St. V v. 10. 8. 1942, H. M. 1942 Nr. 667, S. 340) ist die bisherige Ziffer Zu 4. a zu streichen und dafür zu setzen:

»Verleihungsberechtigt ist für Heeresangehörige und Nichtheeresangehörige, die dem Heer unterstellt oder in seinem unmittelbaren Auftrag tätig sind, der nächste Befehlshaber des deutschen Heeres in der Stellung mindestens eines Div.- usw. Kommandeurs.«

O. K. H., 18. 6. 43

29 e/O
50/Ostv. Allg. P 5 — d — E.

528. Hilfsmaßnahmen für den Bergbau. Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn.

Die mit H. M. 42 Nr. 2 vom 7. 1. 42 betr. Hilfsmaßnahmen für den Bergbau und mit H. M. 42 Nr. 240 vom 12. 3. 42 und Nr. 343 vom 21. 4. 42 betr. Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn ergangenen Verfügungen treten mit dem 30. 6. 43 außer Kraft.

Weitere Entlassungen und Uk-Stellungen auf Grund dieser Verfügungen haben nicht mehr stattzufinden.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 3. 7. 43

— 18 120/43 — Ag/E (V).

529. Bestimmungen für die Bestattung von Wehrmacht- strafgefangenen und Straflagerverwahrten sowie für die Benachrichtigung deren Angehöriger.

— H. M. 1943 Nr. 251 —

Die Bestimmungen werden im Abschnitt B Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

»Stirbt ein zum Tode Verurteilter während der Verwahrung, so benachrichtigt das Kriegsgericht die nächsten Angehörigen nach anl. Muster 1.

Findet ein Wehrmachtangehöriger als Strafgefangener oder Straflagerverwahrter bei einem von ihm verschuldeten disziplinarischen Notstand den Tod, so benachrichtigt der Kommandant (Führer) der Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung, der der Verurteilte angehört hat, die nächsten Angehörigen nach anl. Muster 2.«

Die Bestimmungen H. M. 1943 Nr. 251 sind handschriftlich mit einem entsprechenden Hinweis auf diesen Nachtrag zu versehen.

O. K. W., 25. 6. 43

— 3579/43 — W Allg (IID).

Veröffentlicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u BdE), 30. 6. 43

54 e 11
951/43 Tr Abt (Str II).

Muster 1
S. 304

Muster 2
S. 304

530. Dienstgradfestsetzung bei Einberufung von Offizieren der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie zum aktiven Wehrdienst.

Die Verfügung O. K. W. $\frac{21 \text{ geh.}}{1952/40 \text{ g}}$ WZ (II) vom 24. 5. 1940, veröffentlicht mit H. M. 1940 Nr. 1105, wird aufgehoben und im Einvernehmen mit dem Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern durch folgende Regelung ersetzt:

Offiziere der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie, die zum aktiven Wehrdienst einberufen sind oder werden, erhalten grundsätzlich den ihrem erreichten Pol. Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad der Wehrmacht als Offizier z. V.

Diese Regelung gilt auch für die Reserve-Offiziere der Schutzpolizei des Reichs.

Als Offiziere im Sinne dieser Verfügung gelten nicht Revier- und Bezirks-Offiziere der Schutzpolizei bzw. der Gendarmerie.

Während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht werden Beförderungen zu höheren Offizierdienstgraden der Schutzpolizei bzw. Gendarmerie durch den Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nur mit Zustimmung des Oberkommandos des zuständigen Wehrmachtteiles ausgesprochen; das Oberkommando des Wehrmachtteiles führt sodann die gleichzeitige Beförderung zum entsprechenden Dienstgrad der Wehrmacht herbei.

Kann die Zustimmung seitens des Oberkommandos des zuständigen Wehrmachtteiles nicht erteilt werden, so ist die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu verfügen.

Zum aktiven Wehrdienst einberufene Offiziere der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie können jedoch, auch wenn sie in der Ordnungspolizei noch nicht zur Beförderung herantreten, als z. V.-Offiziere der Wehrmachtteile bei Geeignetheit nach deren Bestimmungen zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Ob eine derartige Beförderung eine Auswirkung auf den Polizeidienstgrad haben soll, entscheidet der Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei.

Für die Einberufung von Offizieren der Schutzpolizei des Reichs, der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie zur Wehrmacht ebenso wie für die Entlassung sind das militärische Bedürfnis des Wehrmachtteiles und die mit dem Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

O. K. W., 19. 3. 43

$\frac{20}{461/43}$ WZ (II).

Zusätze des O. K. H./PA:

1. Polizeioffiziere, die sich bereits als Reserve-Offiziere oder Offiziere z. V. des Heeres im aktiven Wehrdienst befinden, jedoch den ihrem Polizeidienstgrad entsprechenden militärischen Dienstgrad noch nicht besitzen, sind dem O. K. H./PA namhaft zu machen. Dabei ist zu melden, ob die uneingeschränkte Eignung für den entsprechenden höheren militärischen Dienstgrad vorhanden ist. Wird die Eignung zuerkannt, erfolgt die Einstufung in den höheren militärischen Dienstgrad als Offizier z. V.; andernfalls wird die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und, soweit es sich um Reserve-Offiziere des Heeres handelt, auch aus dem Reserve-Offizierkorps durch O. K. H./PA verfügt.

2. Werden Polizeioffiziere, die sich im aktiven Wehrdienst befinden, zu einem höheren militärischen Dienstgrad eingegeben, als sie als Polizeioffiziere besitzen, so ist dies auf dem Vorschlag zu vermerken. O. K. H./PA wird den Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei darüber unterrichten, damit gegebenenfalls auch eine Beförderung zum entsprechenden Polizeidienstgrad erfolgen kann.

3. Für die in der Feldgendarmerie verwendeten Offiziere der Ordnungspolizei wird auf die Ziff. 8 und 13 der H. Dv. 275 (Feldgendarmerievorschrift) — H. M. 1943 Nr. 377 — verwiesen, die auch Bestimmungen für die nicht zu den Offizieren der Ordnungspolizei im Sinne der O. K. W.-Verfügung gehörenden Revier- und Bezirks-Offiziere der Schutzpolizei bzw. der Gendarmerie sowie für die Meister der Ordnungspolizei enthält.

O. K. H., 1. 6. 43

— 1129/43 — Ag P 1/6. Abt.

531. Karteimittel ehemaliger Wehrmachtbeamter.

Die Karteimittel der Wehrmachtbeamten im Offizier- und Unteroffizierang, die

- durch kriegsgerichtliches Urteil mit Dienstentlassung bestraft sind,
- im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft sind (nur aktive),
- auf Grund des § 53 des Deutschen Beamtengesetzes von Rechts wegen aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis ausgeschieden sind (nur aktive),
- wegen Verfehlungen aus dem Ergänzungs-Wehrmachtbeamtenverhältnis (d. B., z. V. und a. K.) entlassen sind,

sind sinngemäß ebenso zu behandeln, wie dies in H. M. 1941 Nr. 947 (B. M. B. 1941 Nr. 189 — L. V. Bl. 1941 Nr. 1613) für degradierte Offiziere und Unteroffiziere angeordnet ist.

Diese ehemaligen Wehrmachtbeamten treten ebenfalls in die Wehrüberwachung der Wehrmeldeämter. Ihre Wehrstammbücher und G.-Bücher nebst Personalakten (bei der Kriegsmarine verbleiben die Personalakten bei der Mutterbehörde) sind von den gemäß H. M. 1942 Nr. 196 I c (B. M. B. 1942 Nr. 50 — L. V. Bl. 1942 Nr. 1604) zur Aufbewahrung zuständigen Dienststellen den zuständigen Wehrrsatzdienststellen zu übersenden. Bei etwaiger Wiederernennung zum Ergänzungs-Wehrmachtbeamten nach Frontbewährung treten sie in die Wehrüberwachung der Wehrbezirkskommandos zurück; bei Wiederernennung zum aktiven Wehrmachtbeamten ist nach H. M. 1942 Nr. 196 (B. M. B. 1942 Nr. 50 — L. V. Bl. 1942 Nr. 1604) zu verfahren.

In Fällen, in denen ehemalige Wehrmachtbeamte bei Frontbewährung vor dem Feind gefallen sind und durch den Heldentod ihre Ehre in vollem Umfang wiederhergestellt haben, ist gemäß H. M. 1943 Nr. 166 (B. M. B. 1943 Nr. 23 — L. V. Bl. 1943 Nr. 517) zu verfahren. Die Entscheidung hierüber treffen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

O. K. W., 26. 6. 43
12 k 16. 14
13781/43 Ag/E (III a).

532. Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege.

— H. M. 1941 Nr. 1152, Verfg. O. K. W. 46 a AHA/Ag K/M VII (VIIa) Nr. 150. 12. 41 II. Ang. vom 2. 2. 1942. —

Besondere Gründe erfordern die Herausziehung aller handelsüblichen Pkw. über 2,5 l Hubraum bei allen Truppen und Dienststellen der Wehrmacht.

Hierzu wird befohlen:

1. Ausgenommen von dieser Abgabe sind die Truppen und Dienststellen im Operationsgebiet des Ostraumes und die zur Bekämpfung von Banden in bandengefährdeten Gebieten eingesetzten Truppen. Die Anzahl der hierfür notwendigen 6sitzigen Pkw. über 2,5 l Hubraum setzen die für die Gebiete zuständigen Befehlshaber, für den Bereich des General-Gouvernements der Befehlshaber im Wehrkreiskommando General-Gouvernement, fest.
2. Die Benutzung von Pkw. mit einem Hubraum über 3,6 l ist nur dem Chef O. K. W. und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile gestattet. (Vgl. H. M. 1941 Nr. 1152 Abs. 4a.) Pkw. bis 3,6 l sind nur zuständig für die in H. M. 1941 Nr. 1152 Abs. 4b (aa bis dd) aufgeführten Personen. Darüber hinaus können für Beförderung fremdländischer Kommissionen je Wehrkreiskommando, Luftgaukom-

mando und Marine-Stationskommando 2 weitere Pkw. bis 3,6 l Hubraum bereitgehalten werden.

3. Die nach H. M. 1941 Nr. 1152 Abs. 5 genehmigte Einstellung von handelsüblichen Pkw. an Stelle fehlender Sd.-Kfz. wird auf 2,5 l Hubraum begrenzt. Der Austausch der in diesen Stellen vorhandenen handelsüblichen Pkw. über 2,5 l ist nach Ziff. 4 durchzuführen. Die nach erfolgtem Austausch in diesen Stellen noch verwendeten handelsüblichen Pkw. unter 2,5 l Hubraum sind ihrem Verwendungszweck entsprechend (Anstrich, Zugvorrichtung usw.) herzurichten und dürfen nur für die als Sd.-Kfz. vorgesehenen Zwecke benutzt werden.
4. Die Benutzung von handelsüblichen Pkw. über 2,5 l Hubraum — ausgenommen Pkw. mit Generator- und Flaschenantrieb und der in Abschn. 1 und 2 aufgeführten Personen, Truppen und Dienststellen — ist bei allen übrigen Truppen und Dienststellen verboten. Alle bei ihnen vorhandenen Pkw. mit einem Hubraum über 2,5 l sind gegen solche mit einem Hubraum unter 2,5 l nach Eingang entsprechender Austausch-Pkw. umzutauschen. Die Wehrmachtteile fordern ihren Bedarf an Austausch-Pkw. möglichst mit einem Hubraum unter 1,7 l beim Chef W. K. W. bis 1. 8. 1943 an. Die Nachschubstellen steuern diesen Austausch der Pkw. dahingehend, daß in der Mehrzahl le. und m. Pkw. bis 1,7 l eingestellt werden. In den H. M. 1941 Nr. 1152 Abs. 4 ist der Nachtrag »Der Pkw. Tatra 87 gilt usw. bis 2,5 l Hubraum« zu streichen.

Pkw. über 1,7 l bis 2,5 l Hubraum dürfen nur noch Dienststellen zugeteilt werden, deren Aufgabengebiet die Benutzung solcher größeren Wagen erfordert.

Die für Fahrschulzwecke bisher noch verwendeten s. Pkw. sind sofort durch solche mit einem Hubraum von 1,7 l und darunter zu ersetzen.

5. Die Verwendung von zweisitzigen handelsüblichen Pkw. — Sportwagen, Sportkabrioletts — über 1,3 l bis 2,5 l Hubraum ist ab sofort nur noch der Feldgendarmarie und Kfz. Versuchsdienststellen gestattet.

In besonders begründeten Fällen können die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile Ausnahmen schriftlich genehmigen. Abschrift dieser Genehmigung ist dem Fahrer des Pkw. zu übergeben, bei jeder Fahrt mitzunehmen und auf Verlangen den Heeresstreifen vorzuzeigen.

6. Der m. Pkw. Wanderer 2,7 l kann bis auf weiteres in Benutzung bleiben und zählt somit zu den Pkw. bis 2,5 l. Zuteilung dieser Wagen an Dienststellen wie in Abschn. 4 Abs. 2 angegeben. Neuzuweisung dieser Fahrzeugtypen an die Wehrmachtteile erfolgt nicht mehr.

7. Über die weitere Verwendung der abgestellten handelsüblichen Pkw. über 2,5 l Hubraum erfolgt Sonderbefehl.
8. Der Heeresstreifendienst wird angewiesen, die Durchführung vorstehender Anordnung zu überwachen.

O. K. W., 28. 6. 43

46 a
4117/43 Ch W. K. W. (Abt Mot).

533. Bestimmungen für den Bezug von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch Selbsteinkleider; Sammlung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

Die aufs schärfste angespannte Rohstofflage zwingt zu folgenden Maßnahmen:

- I. 1. Selbsteinkleider haben jedes unbrauchbare Bekleidungs- und Ausrüstungsstück, für das Ersatz beantragt wird — ausgenommen Ersatz für Verluste — an die Wehrmacht gegen Gewährung einer Entschädigung abzuliefern, soweit nicht bei Entnahme aus Dienstbeständen unentgeltliche Abgabe ausgetragener Stücke angeordnet ist.
2. Die Sammel- (Ablieferungs-) Stellen, das Ablieferungsverfahren, die Zahlungsvorschriften und die weitere Verwendung der abgelieferten Bekleidungs- usw. Stücke bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.
3. Das Antragsmuster auf Erteilung eines Wehrmacht-Uniformbezugscheines (WUB) ist unter: »Die Strafbestimmungen usw. sind mir bekannt« durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

D..... unbrauchbare (Wareart)
..... ist — wird — an die
angeben)
Sammelstelle..... (Dienststelle angeben)
abgeliefert.

II. Für den Besitz und Erwerb von hohen Stiefeln wird bestimmt:

1. a) Selbsteinkleider, die der Feldwehrmacht angehören oder im Heimatkriegsgebiet Frontdienst leisten oder ständig im Außendienst tätig sind, haben auch fernerhin Anspruch auf 2 Paar Stiefel (einschließlich der nach DB. 16/17 zum EWGG. erhaltenen Marsch- oder Reitstiefel).

Alle übrigen Selbsteinkleider haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz oder Neubezug von hohen Stiefeln; Ausnahmen s. unter b). Soweit sie jedoch

hohe Stiefel besitzen, können sie diese weitertragen, besohlen oder vorschuhlen lassen.

- b) Über begründete Ausnahmen entscheiden die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Regiments- usw. Kommandeurs, und zwar nur sie selbst oder ihre Vertreter, in den Oberkommandos die Amts-, Amtsgruppen- und Abteilungschefs oder ihre Vertreter

Die dienstliche Notwendigkeit des Erwerbs oder des Ersatzes von hohen Stiefeln ist im Antrag auf Erteilung eines WUB. zu begründen. Der sachliche Bedarf ist schärfstens zu prüfen.

2. Zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs an hohen Stiefeln wird den Oberkommandos der Wehrmachtteile empfohlen, anzuordnen, daß Selbsteinkleider zu jedem Dienst, bei dem Unteroffiziere und Mannschaften in langen Hosen erscheinen, außerdem zum Meldeanzug usw. die lange Hose tragen dürfen. WUB. zur Beschaffung von langen Hosen allein aus diesem Anlaß sind jedoch nicht auszustellen.
3. Für Selbsteinkleider, die orthopädisches Schuhwerk auf Wehrmachtkosten erhalten, gilt auch fernerhin der Erlaß O. K. W. vom 7. 4. 1941, Az. 30 und 50. 10 S In/WFV (H. V. Bl. 1941 B S. 160 Nr. 267; M. V. Bl. 1941 S. 276 Nr. 241; L. V. Bl. 1941 S. 350 Nr. 563; Fürs. u. Vers. Best. 1941 S. 53 Nr. 98) mit der Einschränkung nach Ziff 1.

III. Von jedem Selbsteinkleider wird erwartet, daß er entbehrliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die noch in Schränken, Kisten usw. ungenutzt aufbewahrt werden und dem Verfall durch Motten-, Bomben- usw. Schäden ausgesetzt sind, ebenfalls an die Sammelstellen abliefern. Für die abgelieferten Stücke wird eine Entschädigung gewährt.

IV. In Würdigung des Ernstes unserer Rohstofflage werden während des Krieges ausgeschiedene Selbsteinkleider und die Hinterbliebenen von gefallenen und verstorbenen Wehrmachtangehörigen sich der Notwendigkeit nicht verschließen, in ihrem Besitz befindliche Uniform- und Ausrüstungsstücke gegen Entschädigung der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen. In schonender Rücksichtnahme besonders gegenüber den Hinterbliebenen kann die Abgabe jedoch nur eine rein freiwillige sein.

Ausgeschiedene Selbsteinkleider sind durch die zuständige personalbearbeitende Stelle über die Sammlung, die eingerichteten Sammelstellen und die zu gewährende Entschädigung in Kenntnis zu setzen. Ebenso werden Hinterbliebene von Wehrmachtangehörigen, die Selbsteinkleider waren, nach Verlauf einer angemessenen Zeitspanne nach dem Tode des Wehrmachtangehörigen auf diese Möglichkeit durch die Wehrmacht-Fürsorge- und Versorgungs-Ämter hingewiesen werden.

V. Die Entschädigungsbeträge setzen die Wehrmachtteile fest. Als Anhalt dienen die Selbstkosten-

preise; bei Ablieferungen gemäß Ziff. III und IV sind die Entschädigungsbeträge durch einen bekleidungssachverständigen Wehrmachtbeamten unter Zugrundelegung des Beschaffungspreises abzuschätzen.

VI. Die Tragepflicht für Lederhandschuhe — ausgenommen bei dienstlichen Meldungen und bei Teilnahme an feierlichen Veranstaltungen — wird in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. aufgehoben.

Portepees an den Seitenwaffen (Säbel, Dolch, Seitengewehr) fallen während der Kriegsdauer fort; vorhandene Stücke können aufgetragen werden.

VII. Die Bestimmungen gelten auch für alle Selbsteinkleider der Formationen außerhalb der Wehrmacht, die ihr Spinnstoff- und Lederkontingent durch die Wehrmacht zugewiesen erhalten oder berechtigt sind, für den Bezug von Uniform- und Ausrüstungsstücken Wehrmacht-Uniformbezugscheine auszustellen, sowie für alle der Wehrmacht unterstellten Verbände der Waffen-~~ss~~ und ~~ss~~-Polizeiverbände.

O. K. W., 7. 5. 43
— 2 f 32 Beih. 1 — WV (III c)
— 541/43 g — W Allg/V 5.

Zu I. 2 und V.:

Zur Abnahme verpflichtet ist der nächste Wirtschaftstruppenteil.

Es sind zu bewerten:

- | | |
|--|--|
| a) unbrauchbare Stücke aller Art mit $\frac{1}{10}$ | } der im Anhang
1 Bkl. Feld
festgesetzten
Preise, |
| b) feldunbrauchbare Stücke aller Art mit $\frac{2}{5}$ | |
| c) feldbrauchbare Stücke aus Dienstbeständen mit $\frac{4}{5}$ | |
| d) Stücke, die aus besseren Stoffen usw. oder nach Maß gefertigt und so gut erhalten sind, daß sie sich zum Wiederverkauf an Selbsteinkleider eignen, bis zum dreifachen Betrage der im Anhang 1 Bkl. Feld festgesetzten Preise. | |

Bei Abschätzung dieser Stücke ist zu berücksichtigen, daß diese mindestens zum gleichen Preise an Selbsteinkleider wiederverkauft werden sollen. Vergütung für Stücke, die im Anhang 1 Bkl. Feld nicht genannt sind, ist entweder durch Nachweis der Beschaffungskosten oder durch Anfrage bei einem Heeresbekleidungsamt, bei der Heereskleiderkasse oder bei einschlägigen Geschäften zu ermitteln und nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen.

Bei Festsetzung der Vergütung sind die Beträge auf volle Reichsmark abzurunden. Beträge unter 1 *RM* bleiben unberücksichtigt. Die Entschädigungsbeträge sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen. Die Bekleidungsstücke sind in den Bestandsbüchern nachzuweisen.

Die Stücke unter a) bis c) sind in der Truppenbekleidungswirtschaft aufzubrauchen. Die Stücke unter d) sollen in erster Linie an Selbsteinkleider

gegen Abgabe eines Wehrmacht-Uniformbezugscheines, der dem Kassenbeleg anzuheften ist, wiederverkauft werden. Soweit sich hierzu am Aufkommensort wenig Gelegenheit bietet, empfiehlt sich nach Anordnung der Wehrkreiskommandos das Zusammenziehen dieser Stücke zu Verkaufsstellen bei einem Truppenteil größerer Standorte, da erfahrungsgemäß größere Auswahl in Art und Größenmaßen den Verkauf erleichtert.

Der Erlass H. V. Bl. 1942 Teil B S. 410 Nr. 695 wird aufgehoben mit der Einschränkung, daß unentgeltlicher Umtausch von Bekleidungsstücken von Selbsteinkleidern verboten bleibt.

Zu I, 3:

Den Selbsteinkleidern ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen, die dem Antrage auf Ausstellung eines Wehrmacht-Uniformbezugscheines beizufügen oder nachzureichen ist.

Zu II, 2:

Selbsteinkleider haben zu jedem Dienst, bei dem für Unteroffiziere und Mannschaften das Tragen langer Hosen ohne Stoffgamaschen angeordnet ist, ebenfalls lange Hosen mit entsprechendem Schuhzeug zu tragen.

Das Tragen der langen Hose zum kleinen Dienstanzug und zum Meldeanzug ist gemäß H. Dv. 122 B Nr. 10 bzw. 12 bereits zugelassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 43
— 64e 24. 10 — Abt Bkl (I).

534. Versorgung der Offiziere usw. (Selbsteinkleider) der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen UdSSR teilnehmen, mit Spinnstoff und Schuhwaren.

— H. M. 1941 S. 497 Nr. 946 —

Die Ziffer II des Vorgangserlasses — bekanntgegeben durch O. K. W. vom 10. 1. 1942 $\frac{2 f 32 \text{ Beih. 1}}{2660/41 g}$ AWA/W Allg/WV (IXa) — H. M. 1942 S. 65 Nr. 80 — ist durch nachstehende Ziffer 4 zu ergänzen:

- »4. Ausgegebene Reichskleiderkarten sind einzuziehen und dem Hauptwirtschaftsamt Berlin unter Angabe des Grundes der Rücksendung wieder zuzustellen.«

O. K. W., 24. 6. 43
 $\frac{2 f 32 \text{ Beih. 1}}{1833/43 g}$ W V (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

535. Vierte Reichskleiderkarte für Helferinnen der Wehrmacht.

— H. M. 1943 S. 210 Nr. 300 —

Der Reichswirtschaftsminister hat entschieden, daß den DRK-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht von der vierten Reichskleiderkarte 20 (statt 35) mit Gültigkeitsdatum versehene Punkte abzutrennen sind.

Um weitere Veranlassung wird gebeten.

O. K. W., 22. 6. 43
2 f 32 Beih. 1
10045/43 WV (III c).

Bekanntgegeben.

Die zuviel abgetrennten Punkte sind den Helferinnen wieder zu erstatten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

536. Umbenennung.

Die Infanterie-Div. (mot) werden auf Befehl des Führers mit sofortiger Wirkung in »Panzer-Grenadier-Divisionen« umbenannt.

Die Inf.-Div. Großdeutschland erhält die Bezeichnung:

»Panzer-Grenadier-Division Großdeutschland«.

Die Gren.-Rgt. (mot) der Pz.-Gren.-Div. behalten ihre weiße Waffenfarbe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 6. 43
— 12281/43 — AHA/I a (I).

537. Umbenennung der Sturmgeschützeinheiten.

Die Sturmgeschützeinheiten werden mit Wirkung vom 15. 7. 1943 in Sturmartillerieeinheiten umbenannt.

Im einzelnen werden folgende neue Benennungen festgelegt:

bisherige Benennung	neue Benennung
Stb. Stu. Gesch. Abt. (mot),	Stb. Stu. Art. Abt. (mot),
Stu. Gesch. Abt. Stb. z. b. V.,	Stu. Art. Abt. Stb. z. b. V.,
Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot),	Stbs. Battr. (mot) Stu. Art. Abt. (mot),
Stu. Gesch. Battr. (mot),	Stu. Battr. (mot),
Stb. Stu. Gesch. Ausb. Abt.,	Stb. Stu. Art. Ausb. Abt.,
Stbs. Battr. Stu. Gesch. Ausb. Abt.,	Stbs. Battr. Stu. Art. Ausb. Abt.,
Stu. Gesch. Ausb. Battr.,	Stu. Art. Ausb. Battr.,
Ausb. Battr. Gr.	Ausb. Battr. Gr.
Deutschld. (Grundausb. und Stu. Gesch.).	Deutschld. (Grundausb. und Stu. Art.).

Änderung der Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen erfolgt gelegentlich von Neuausgaben.

Bis dahin sind Berichtigungen handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 43
12 d
12274/43 In 4/Z Stan.

538. Bezeichnung der fechtenden Teile bei den Inf. Div. (bodenst.).

Die fechtenden Einheiten der Inf. Div. (bodenst.) sind ohne jeglichen Zusatz wie Festungs- oder (bodenst.) zu benennen. Es muß also heißen:

a) Gren. Rgt. u. Gren. Btl.
gem. H. M. 43 Nr. 173;

b) Artl. Rgt. usw.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 43
— 24227/43 g — AHA/Ia (I).

539. Betreuung der Ritterkreuzträger.

— H. M. 1941 Nr. 892 —

Zum Zwecke der Durchführung einer sachgemäßen Betreuung der Ritterkreuzträger melden alle Kommandobehörden bis Div. Stäbe einschl. für die in ihrem Befehlsbereich befindlichen Ritterkreuzträger unter Angabe der Dienststellung und des Truppenteils laufend alle seit dem Tage der Verleihung des Ritterkreuzes in deren persönlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen fernschriftlich an HPA/Gr. Repräsentation und Ehrungen. Folgende Anlässe sind zu berücksichtigen:

1. Eheschließungen der Ritterkreuzträger.

Hierbei sind anzugeben:

Vor- und Mädchenname der Frau, Geburtsdatum und Tag der Eheschließung.

2. Geburten von Kindern der Ritterkreuzträger.

Hierbei sind anzugeben:

Vorname sowie Geburtstag der Kinder.

3. Todesfälle von nächsten Angehörigen der Ritterkreuzträger (Eltern, Ehefrau und Kinder).

Hierbei genügt Angabe des Todestages.

O. K. H., 26. 6. 43
— 931/43 E — PA/Gr. Repräsentation und Ehrungen.

540. Besetzung von Ordonnanzoffizierstellen.

1. Die Verfügung H. M. 1942 Nr. 348, wonach 1. Ordonnanzoffiziere möglichst nicht durch aktive Offiziere zu besetzen sind, wird aufgehoben.

2. Die Besetzung des O 1 wird auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststelle durch O. K. H./PA/Ag P 1/1. Abt. verfügt. Für die Stelle des 1. Ordonnanzoffiziers können aktive und Reserveoffiziere vorgeschlagen werden, die sich mindestens als Zugführer vor dem Feinde im Ostfeldzug bewährt haben. Die Besetzung der O 1-Stelle mit Oberleutnanten und jüngeren Hauptleuten, die sich als Kp.- usw. Führer bzw. Rgts. Adjutanten bewährt haben, ist anzustreben.

3. Soweit für die Stelle des O 1 Generalstabsanwärter vorgesehen werden, müssen sie sich mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr als Kp.- usw. Führer im Feindeinsatz bewährt haben.

4. Die 1. Ordonnanzoffiziere sind nach 1- bis $1\frac{1}{2}$ -jähriger Belassung in ihrer Stelle erneuter Truppenverwendung zuzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Offiziere, die zur Generalstabsausbildung einberufen werden, letzte Söhne und nicht volldienstfähige Offiziere.

5. Für die Besetzung der übrigen Ordonnanzoffizierstellen (O 2, O 3 usw.) sind aktive Offiziere nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorzusehen.

O. K. H., 1. 7. 43

— 4820 — Ag P 1/1. Abt. (a II).

541. Zeitgerechte Weiterleitung von Beurteilungen über versetzte und kommandierte Offiziere.

Es mehren sich die Fälle, in denen Beurteilungen über versetzte bzw. länger als 3 Monate kommandierte Offiziere erst nach 4 Wochen und später abgesandt werden. Die Kenntnis der Beurteilungsunterlagen ist zum Zweck der weiteren Verwendung von wesentlicher Bedeutung.

Unter Bezugnahme auf H. M. 1942 Nr. 976 A, IV. Ziffer 4 wird nochmal folgendes befohlen:

Die Beurteilungsnotizen und die Entwürfe zu den während des Krieges aufgestellten Beurteilungen über diese Offiziere sind spätestens 1 Woche nach Abgang des Offiziers seiner neuen Dienststelle zuzusenden.

O. K. H., 28. 6. 43

— 4560 — Ag P 1 (1a I).

542. Übernahme von Weltkriegsteilnehmern und Berufsunteroffizieren in die Offizierlaufbahn.

Die Bestimmungen der H. Dv. 82/3b Teil A Ziffer 7b und c werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

O. K. H., 1. 7. 43

P 4 (III c).

543. Verwendungsgrundsätze für Wehrmachtbeamte a. K.

In H. M. 1943 Nr. 27 Ziff. 2a ist statt »diese Dienststellen« zu setzen »O. K. H.«. Außerdem ist im zweiten Absatz der Ziff. 2c zu streichen »AHA/In T«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 6. 43

25 g V 1 (I A).

3907/43

544. „Ärmelband Afrika“

— H. M. 1943 Nr. 60 und Nr. 346 —

Der Führer hat genehmigt; daß an Angehörige der Heeresgruppe Afrika, die an den Endkämpfen auf afrikanischem Boden vom 6. 5. 43 ab ehrenvoll teilgenommen haben, das »Ärmelband Afrika« bereits nach 4monatigem Einsatz in Afrika (an Stelle der vorgeschriebenen 6 Monate) verliehen werden kann.

O. K. H., 1. 7. 43

— 13057/43 — P 5 (f).

545. „Ärmelband Afrika“.

— H. M. 1943 Nr. 60 und Nr. 346 —

An Stelle des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Afrika wird nunmehr die Verleihung des Kampfabzeichens »Ärmelband Afrika« durch den Deutschen General beim Hauptquartier der ital. Wehrmacht vorgenommen.

O. K. H., 31. 5. 43

— 13023/43 — P 5 (f).

546. Anträge auf Verleihung des „Ärmelbandes Kreta“ durch alle Ersatztruppenteile nur nach vorheriger Rückfrage beim Feldtruppenteil.

— H. M. 1942 Nr. 874 —

Die im H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 622 festgelegten Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen für die Eroberung von Kreta:

- Kämpfe bei Malemes, Chania und Sudabucht vom 20. 5. bis 27. 5. 1941,
- Kämpfe bei Rhetimnon vom 20. 5. bis 30. 5. 1941,
- Kämpfe bei Iraklion vom 20. 5. bis 29. 5. 1941,
- Seegefecht nördlich Kreta vom 21. 5. bis 22. 5. 1941,
- Kämpfe an der Sudabucht und Vorstoß über Rhetimnon nach Iraklion vom 27. 5. bis 30. 5. 1943

sind sämtlichen Wehrpässen der Angehörigen der 5. Geb. Division, die vor dem 30. 5. 1941 nach Kreta

kamen bzw. mit der leichten Schiffsstaffel am 19. 5. 1941 in See gegangen sind und am Seegefecht an der Insel teilgenommen haben, im vollen Umfange beigegeben. Es haben demnach auch die Soldaten die Gefechtsbezeichnung

»Kämpfe bei Malemes, Chania und an der Sudabucht vom 20. 5. bis 27. 5. 1941«

in ihrem Wehrpaß, die erst nach dem 27. 5. 1941 auf der Insel abgesprungen oder gelandet sind bzw. nicht mit der leichten Schiffsstaffel am 19. 5. 1941 in See gegangen sind und am Seegefecht an der Insel teilgenommen haben.

Gemäß H. M. 1942 Nr. 874 kommen für die Verleihung des »Ärmelband Kreta« nur

- a) Soldaten, die tatsächlich bis einschließlich 27. 5. 1941 auf der Insel abgesprungen oder gelandet sind,
- b) Soldaten, die tatsächlich mit der leichten Schiffsstaffel am 19. 5. 1941 in See gegangen sind und am Seegefecht an der Insel teilgenommen haben,

in Frage.

Um daher eine den Bestimmungen entsprechende Verleihung des »Ärmelband Kreta« zu gewährleisten, können die Gefechtsbezeichnungen in den Wehrpässen keine Unterlage für die Anträge zur Verleihung des »Ärmelband Kreta« sein. Um auszuschließen, daß seitens von Ersatztruppenteilen Anträge auf Verleihung des »Ärmelband Kreta« gestellt werden, bei denen lediglich die Eintragung der Gefechtsbezeichnung im Wehrpaß als Unterlage dient, hat in Zukunft zuvor Rückfrage beim Feldtruppenteil zu erfolgen.

Die Truppenteile der 5. Gebirgsdivision haben eigene Listen, in denen die zum »Ärmelband Kreta« Berechtigten namentlich festgehalten sind.

Zur Sicherstellung einer für alle Soldaten in gleicher Weise durchgeführte Anwendung der Verleihungsbestimmungen ist es erforderlich, daß seitens der Ersatztruppenteile dem entsprechenden Feldtruppenteil nachträglich die Namen derer mitgeteilt werden, denen über den Ersatztruppenteil das »Ärmelband Kreta« verliehen wurde bzw. für die ein diesbezüglicher Antrag beim A. O. K. 12 bereits läuft. Die Feldtruppenteile werden nach Überprüfung entsprechende Bestätigungen erteilen. Ergibt die Nachprüfung, daß die Verleihungsbestimmungen nicht erfüllt sind, so ist gegebenenfalls Widerruf bzw. Nichtigkeit der Verleihung gemäß H. M. 1943 Nr. 100 beim O. K. H. zu beantragen.

O. K. H., 23. 6. 43
— 13049/43 — P 5 (f).

547. Meldung über Vermißte.

In den Verlustmeldungen gemäß H. Dv. 75 Anlage 8/8 a ist bei Vermißten in Längsspalte 20 die zuständige Wehrrersatzdienststelle (vgl. Kriegsstammrollenblatt Feld 43 und Wehrpaß Seite 1 bzw. Seiten 41 bis 45) mit anzugeben.

Die Wehrmachtauskunftsstelle benachrichtigt, sobald festgestellt ist, daß der Vermißte sich in Gefangenschaft befindet, hierüber die Fronteinheit auf dem Wege über die Wehrrersatzdienststelle.

O. K. H., 17. 6. 43
— 2065/43 — Gen z b V b. O. K. H./H Wes Abt (III).

548. Beileidschreiben an die Hinterbliebenen von gefallenen usw. Gefolgschaftsmitgliedern.

— H. M. 1942 S. 178 Nr. 310 —.

Im H. V. Bl. 1943 Teil B S. 137 Nr. 265 ist bestimmt, daß auch die Benachrichtigung der Angehörigen gefallener, verstorbener und vermißter Gefolgschaftsmitglieder durch den zuständigen Einheitsführer zu erfolgen hat. Soweit es sich dabei um gefallene oder verstorbene kommandierte Angestellte und abgeordnete Arbeiter handelt, bei denen also die Benachrichtigung dem Führer der Kommandodienststelle obliegt, hat auch der Gefolgschaftsführer derjenigen Dienststelle des Heeres, dem das Gefolgschaftsmitglied planmäßig angehört, künftighin ein besonderes Beileidschreiben an die Hinterbliebenen zu richten, wie es in H. M. 1942 Nr. 310 bei den als Soldaten gefallenen usw. Gefolgschaftsmitgliedern vorgeschrieben ist.

Die Beileidschreiben sowohl nach H. M. 1942 Nr. 310 wie auch nach vorstehendem ersten Absatz sind nicht vor 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Tod des Gefolgschaftsmitgliedes abzusenden, um der Bestimmung Rechnung zu tragen, daß das Beileidschreiben nicht vor dem Eingang der Benachrichtigung des Einheitsführers bei den Angehörigen eintreffen darf.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 6. 43
— 27 BA II. — V 8 (II 1).

549. Eintrag von Auszeichnungen im Soldbuch.

Es ist festgestellt worden, daß Truppenteile die Eintragungen auf Seite 22 des Soldbuches in einer Form vornehmen, die Betrügereien Vorschub leistet. So wurden z. B. später verliehene Auszeichnungen über die Unterschrift zu einer früheren Auszeichnung eingesetzt; zwischen der Eintragung der Verleihung und der Unterschrift wurde besonderer Raum freigelassen, um etwaige spätere Verleihungen hier nachtragen zu können usw.

Die Einheitsführer haben dafür Sorge zu tragen, daß jede einzelne Verleihung mit Dienststempel und Kompanieführerunterschrift (Name, Dienstgrad) so eingetragen wird, daß Fälschungen nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben.

Handelt es sich um Übertragungen — z. B. aus dem Wehrpaß oder aus dem Kriegsstammrollenblatt anlässlich Neuausstellung eines Soldbuches

für ein verlorengegangenes — so sind die Auszeichnungen mit Verleihungsdaten dicht untereinander zu setzen und die Beglaubigung (einmalige Unterschrift und Dienststempel) so anzubringen, daß Zweifel über die Anzahl der beglaubigten Auszeichnungen nicht entstehen können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 43
— 11329/43 — Tr Abt (V).

550. Überwachungs- und Betreuungsdienst im Wehrmachtreiseverkehr.

— H. M. 1941 S. 59 Nr. 85 —

Die in Ziffer 8 der Bezugsverfügung befohlenen Sondermaßnahmen gelten auch für den Standort Königsberg (Pr.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 43
— 13675/43 — Gen z b V IV b. O. K. H.

551. Feldgendarmerie.

Ziffer 13 der H. Dv. 275 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- 13a) Die beabsichtigte Ernennung von Stabsfeldwebeln, die der Ordnungspolizei entstammen, zu Meistern teilt die Heimatdienststelle dem O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. unter Angabe des voraussichtlichen Ernennungstermins $\frac{1}{2}$ Jahr vorher mit. Das O. K. H. beruft diese Feldgendarme, nachdem die Felddienststelle die Eignung zum Leutnant der Feldgendarmerie bestätigt hat, zu einem Feldgendarmerie-Offizier-Lehrgang ein. Die Heimatdienststelle erhält gleichzeitig Mitteilung über die Eignung. Die bei der Heimatdienststelle erfolgte Ernennung bewirkt nach erfolgreichem Abschluß des Lehrgangs die Änderung im Dienstverhältnis bei der Feldgendarmerie. Vom Lehrgangsabschluß bis zur Einstufung als Leutnant tragen diese Lehrgangsteilnehmer das Abzeichen für den Offizier-Nachwuchs gem. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 804.

Als RDA. als Offizier der Feldgendarmerie und damit als Offizier z. V. des Heeres gilt der Tag der Ernennung bei der Ordnungspolizei, der O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. zur Weiterleitung an O. K. H./HPA durch die Heimatdienststelle mitzuteilen ist. Ernennungen mit rückwirkender Kraft bleiben unberücksichtigt.

Wird auf Anfrage der Heimatdienststelle das Einverständnis des O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. zur Beförderung zum Leutnant der Feldgendarmerie versagt oder der Feldgendarmerie-Offizier-Lehrgang nicht

mit Erfolg besucht, so kann Entlassung aus der Feldgendarmerie im Austauschwege ausgesprochen werden. Die Gründe der Entlassung werden dem Reichsführer-~~ff~~ und Chef der Deutschen Polizei unter Beifügung einer Beurteilung mitgeteilt.

- 13b) Unteroffiziere der Feldgendarmerie, die nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die Eignung zum Offizier besitzen, sind, soweit sie sich noch nicht bei einer Feldgendarmerie-Abteilung befinden, hierhin zu versetzen. Nach dort erbrachter zweimonatiger Bewährung werden diese Unteroffiziere durch den Abteilungs-Kommandeur zum Fahnenjunker d. R. ernannt und dem O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. zur Einberufung zu einem Feldgendarmerie-Fahnenjunker-Lehrgang vorgeschlagen. Mit der Ernennung zum Fahnenjunker d. R. ist das Abzeichen für den Offizernachwuchs gem. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 804 anzulegen. Nach erfolgreichem Abschluß des Lehrgangs werden sie vom Lehrgangsleiter dem O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. zur Beförderung zum Oberfähnrich d. R. vorgeschlagen. O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. schlägt nach der Beförderung zum Oberfähnrich d. R. diese dem O. K. H./HPA zur Beförderung zum Leutnant d. R. vor.

Bei besonderer Tapferkeit oder außergewöhnlichen Leistungen können Unteroffiziere und Mannschaften der Feldgendarmerie dem O. K. H./HPA über O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. ohne Lehrgang zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden.

Beförderungen zu Abs. 1 und Abs. 2 haben bei Feldgendarmen, die der Ordnungspolizei entstammen, auf ihren Dienstgrad in der Ordnungspolizei keine zwingende Auswirkung. O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. teilt die maßgebenden Gründe der Beförderung unter Beifügung einer Beurteilung dem Reichsführer-~~ff~~ und Chef der Deutschen Polizei mit.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 43
— 15679/43 — AHA/Ia (IV).

552. Lehrgänge für Feldgendarmerie.

1. Die Lehrgänge für den Offizernachwuchs in der Feldgendarmerie sowie die Offizier-Fortbildungskurse finden beim Feldg. Ers. Rgt. 1 statt, dem sie angegliedert sind. Der Lehrgangsleiter untersteht dem Kommandeur des Ersatz-Regiments, dieser erhält Weisungen über die Durchführung der Lehrgänge, Lehrpläne usw. unmittelbar durch O. K. H./GenStdH/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz., unbeschadet der Unterstellung des Ers. Rgts. unter den Befehlshaber im Wehrkreis XXI.

Der Lehrgangsleiter hat die Befugnisse eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs.

2. Lehrgänge für Stabsfeldwebel, die der Ordnungspolizei entstammen und bei der Heimatdienststelle zur Beförderung zum Meister herantreten, führen die Bezeichnung »Feldgendarmerie-Offizier-Lehrgang« mit laufender Nummer.

Lehrgänge von Angehörigen der Feldgendarmerie, die wegen sonstiger Eignung zum Offizier befördert werden sollen, führen die Bezeichnung »Feldgendarmerie-Fähnleutnant-Lehrgang« mit laufender Nummer.

Fortbildungslehrgänge für Offiziere der Feldgendarmerie führen die Bezeichnung »Feldgendarmerie-Offizier-Fortbildungslehrgang« mit laufender Nummer.

3. Zeitpunkt und Dauer der Lehrgänge werden vom O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/HöH. Feldg. Offz. bestimmt, durch den ebenfalls Einberufung zu den Lehrgängen erfolgt.

4. Nach Abschluß des Lehrgangs veranlaßt Feldg. Ers. Regt. 1 auf Seite 21 des Wehrpasses Eintragung über Teilnahme.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 43
— 15679/43 — AHA/Ia (IV).

553. Aufführung französischer Musik. —

Nach Mitteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda bestehen gegen die Aufführung der Werke der alten französischen Meister der Barockmusik wie z. B. Rameau, Lully, Couperin u. a. keine Bedenken. Dagegen ist die Aufführung von Werken späterer französischer Komponisten wie z. B. Berlioz, Debussy und Ravel nach wie vor untersagt.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. — 24 d 12 — Nr. 85/39 AHA/Ag/H (IVa) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 43
— 24 d 12 — Tr Abt (III a 1).

554. Führerscheine für Pz. Spähwagen.

Aus dem Wehrmachtsführerschein (WFSch.) muß jederzeit ersichtlich sein, wenn der Fahrer zusätzlich auf Sonderfahrzeugen, z. B. auf Pz. Spähwagen, geschult worden ist.

Je nach Schulung ist auf S. 4 des WFSch. folgender Vermerk aufzunehmen:

»Ausgebildet auf Pz. Spähwagen«

Die Eintragung ist mit Datum und Unterschrift des Einheitsführers sowie mit Dienststempel zu versehen. Die Personalpapiere — H. M. 42 S. 56 Ziff. 3 (4) — sind entsprechend zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 43
— B 46 e — Gen d Mot/In 12 (VIII a).

555. Kommandierung der Sanitätsoffizierbewerber des Zwischenjahrgangs 1943 in das Feldheer.

— H. M. 1943 Nr. 109 und H. M. 1943 Nr. 450 —

Mit Rücksicht auf die Änderung der Ausbildung und Beförderung der OB. des Zwischenjahrgangs 1943 (P 4 III b Nr. 2868/43 I. und II. Ang. vom 1. 6. 1943) tritt an Stelle der in H. M. 1943 Nr. 450 enthaltenen Zusätze zur Verfügung H. M. 1943 Nr. 109 für die Sanitätsoffizierbewerber des Zwischenjahrgangs 1943 folgende Regelung:

1. Da die Sanitätsoffizierbewerber (S.O.B.) des Zwischenjahrgangs 1943 am 1. 1. 1944 in das »Vorseminar« eintreten müssen, dauert für diese der 3. Ausbildungsabschnitt vom 1. 9. 1943 bis 25. 9. 1943. Danach sind die S.O.B. bis zu 10 Tagen, längstens jedoch bis 7. 10. 1943, zu beurlauben und anschließend zu ihren Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen.
2. Die Ausbildung bei den OB.-Lehrgängen ist so zu fördern, daß die S.O.B. von den Kommandeuren der Feldtruppenteile als Gruppenführer usw. eingeteilt werden können, damit sie die geforderte 2monatige Bewährung als Gruppenführer usw. bis zum 15. 12. 1943 erbringen können.
3. Bei vorliegender Eignung sind die S.O.B. ab 1. 8. 1943 bis 1. 9. 1943 laufend je nach Leistung zu Gefreiten und bei Eignung zum Unteroffizier mit Wirkung vom 1. 10. 1943 durch die Kommandeure der OB.-Lehrgänge zu überplanmäßigen Unteroffizieren zu befördern (Bekanntgabe hat bei Beendigung des Lehrgangs zu erfolgen).
4. Vorschlag zur Ernennung zum Fähnleutnant (im San. Korps) und zur endgültigen Übernahme in die aktive Sanitätsoffizierlaufbahn ist mit einer Beurteilung nach Muster 2 der H. Dv. 82/3b, Teil B, durch den zuständigen Kommandeur des Feldtruppenteils nach Beendigung des Feldkommandos an O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur unmittelbar zu übersenden.
5. Die Kommandierung der S.O.B. in das Feldheer ist für die Zeit vom 15. 10. 1943 bis 15. 12. 1943 vorgesehen; sie erfolgt durch besonderen Befehl des O. K. H. Nach Beendigung des Feldkommandos treten die voll geeigneten S.O.B. zur Militärärztlichen Akademie, Berlin.

6. Streichungsanträge — falls notwendig — sind dem O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur vorzulegen.

O. K. H., 29. 6. 43
— 2798/43 — Ag P 1/7. Abt. (III).

556. Lehrgang Nr. 45/43 der Fliegerabwehrschule der Infanterie. (Kapitulantenlehrgang).

Zeit: 17. 8 bis 9. 11. 1943.

Teilnehmer: 1 Teilnehmer je Fla-Kp. und Fla. Btl. (mot).

Zweck: Erziehung und Ausbildung junger aktiver Uffz. und Gefr. (Kapitulanten) zur Erhaltung des hohen Standes des Uffz.-Korps.

Meldung: Am 16. 8. 1943 bis 16 Uhr, Fla-Schule der Inf., Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne, Lehrgruppe.

- a) Die Teilnehmer treten nach Beendigung des Lehrganges zu ihren Feldtruppenteilen zurück.
- b) Die Teilnehmer sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie spätestens 18 Tage vor Lehrgangsbeginn bei ihren zuständigen Ers- Truppenteilen zwecks Neueinkleidung und 14tägiger Beurlaubung eintreffen.
- c) Die Einheiten reichen ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer und Beurteilungen 10 Tage vor Lehrgangsbeginn der Fla-Schule der Inf., Greifswald, ein.
- d) Es sind nur solche Mannschaften zu kommandieren, die für die Ausbildungszwecke des Lehrganges voll geeignet sind. Bei Nicht-eignung erfolgt Zurückkommandierung zur Feldtruppe.
- e) Unterkunft und Verpflegung regelt Fliegerabwehrschule. Um Doppelzahlungen und doppelte Ausgabe von Lebensmittellkarten zu vermeiden, haben die Kommandierten am Tage des Eintreffens bei der Schule den Sonderausweis D vorzulegen, der auf der Rückseite entsprechende Angaben enthalten muß, vgl.

H. V. Bl. 1941 Teil C S. 349 Ziff. VI,
H. M. 1941 S. 475 Nr. 905 und
H. M. 1942 S. 173 Nr. 298.

- f) Bekleidung und Ausrüstung: Dienstanzug, Gewehr, Gasmaske, Brotbeutel, Feldflasche, Tornister, Kleidersack, Schreibzeug, Schnürschuhe, Sportzeug, Marschkompaß, Zielgevierttafel, Planzeiger, Meldeblock, Kartentasche (soweit vorhanden).
- g) Betriebsstoff: Der Betriebsstoffbedarf ist aus dem lfd. Monatskontingent des W. Kdos. II unter Berücksichtigung der in der

Vfg. Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ia Nr. 25 961/41 geh. v. 7. 11. 41 genannten Dringlichkeitsfolge zu decken.

- h) Kosten sind bei Kapitel VIII E 230 zu buchen.
- i) Anschrift der Lehrgangsteilnehmer: z. Zt. Fliegerabwehrschule der Infanterie Lehrgruppe (Lehrg. 45/43), Greifswald, Graf-Schwerin-Kaserne.

O. K. H., 18. 6. 43
— 1553/43 g — Gen St d H/Gen d Inf.

557. Firmenlehrgänge in der Kfz.-Industrie.

I. Das Heereswaffenamt hat die Kfz.-Industrie angewiesen, die Weiterbildung von Angehörigen der Wehrmacht und der angeschlossenen Verbände (Waffen ff, Org. Todt usw.) in techn. Firmenlehrgängen der Industrie nur mit vorheriger Genehmigung und Einweisungsverfügung des Generals der Motorisierung und des Gen. Insp. d. Pz. Tr. durchzuführen.

Die selbständige Einrichtung und Durchführung von Firmenlehrgängen durch die Kommando-behörden, die Truppe usw. ist verboten. Die Firmen sind angewiesen, eigenmächtig entsandte Kommandos zurückzuweisen.

Die hierfür entstandenen Kosten fallen den Verantwortlichen zur Last.

II. Anträge der Truppe (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und der angeschlossenen Verbände (Waffen ff, Org. Todt usw.) auf Kommandierung von Fachpersonal zu Lehrgängen für

handelsübliche Räder-Kfz. aller Art,
heeresübliche Räder-Kfz. aller Art,
handelsübliche Halbketten-Kfz. aller Art,
heeresübliche Halbketten-Kfz. aller Art,
handelsübliche Vollketten-Kfz. aller Art,
heeresübliche ungepanzerter Vollketten-Kfz. aller Art
sowie Aggregate und Einrichtungen vorstehender Kfz.-Arten

sind zu richten an:

O. K. H./Gen d Mot/In 12, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4.

Die Anträge sind zu stellen:

außerhalb des Heimatkriegsgebietes

- a) für Heer durch die vorgesetzten Dienststellen über Gen St d H/Gen Qu/Abt. III (V J) (einschl. Waffen ff u. Org. Todt),
- b) für Marineeinheiten durch die vorgesetzte Dienststelle (zuständige höhere Verwaltungsbehörde mit Jng-K-Referat),

- c) für Luftwaffe über Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe/Gen Qu/Inspekteur d. Kraftfahrwesens (L In 6);

im Heimatkriegsgebiet

durch die vorgesetzten Dienststellen (W. Kdos., Mar. Stat. Kdos., Luftgau-Kdos.),

(die der Wehrmacht angeschlossenen Verbände durch die Verbindungsoffiziere usw. zum Chef W. K. W.).

III. Anträge der Truppe (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und der der Wehrmacht angeschlossenen Verbände (Waffen ff., Org. Todt usw.) auf Kommandierung von Fachpersonal zu Lehrgängen für

gepanzerter Räder-, Voll- und Halbkettenfahrzeuge aller Art sowie deren Aggregate und Einrichtungen

sind zu richten an:

O. K. H./AHA/Jn 6, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4.

Die Anträge sind zu stellen:

außerhalb des Heimatkriegsgebietes wie unter II,

im Heimatkriegsgebiet wie unter II.

IV. Die Anträge sind zum 1. jeden Monats vorzulegen. Die Einweisung erfolgt auf Grund vorhandener Freiplätze.

Einweisungsverfügungen ergehen auf dem Dienstwege.

In dringenden Fällen kann Sofortvorlage erfolgen

V. Als Teilnehmer zu den Firmenlehrgängen sind nur solche Fachkräfte zu kommandieren, die gelernte Fachhandwerker sind und sich im Kfz.-Instandsetzungsdienst bewährt haben; auf jeden Fall muß ihr fachliches Können die Gewähr für eine erfolgreiche Ausbildung bieten

O. K. H., 25. 6. 43

36
436. 6. 43 Gen d Mot/In 12 (I).

558. 10. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1943 Nr. 238 —.

Der 10. Schutzhundlehrgang findet bei den Hundersatzstaffeln vom 23. 8. bis 16. 10. 43 (ausschließlich Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres bis zum 10. 7. 1943 a. d. D. bei O. K. H. (Ch II Rüst u. BdE)/AHA/In 7 anzumelden.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist der zuständige Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bis Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Teilnehmer, die später als eine Woche nach Lehrgangsbeginn eintreffen, werden zu ihren Truppenteilen zurückgeschickt.

O. K. H. (Ch II Rüst u. BdE), 17. 6. 43

36 e
8434/43 In 7 (I d).

559. Trikothemd mit angesetztem Kragen.

1. An Stelle des Trikothemdes gerippter Wirkart, des Hemdes für Gebirgstruppen und des Hemdes für Panzertruppen wird ein Hemd mit angesetztem Kragen und Brusttaschen in graugrünem, für Panzertruppen in dunkelgrauem Farbton eingeführt.

Nach Ausstattung mit diesem Hemd, die nach Maßgabe der Fertigung erfolgt, fällt die Kragenbinde weg.

2. Trageweise:

a) bei geschlossenem Feldblusenkragen soll der Hemdkragen am Kragenschluß etwa 2 cm, im übrigen rundum etwa 0,5 cm über dem Feldblusenkragen sichtbar sein;

b) bei geöffnetem Feldblusenkragen ist der Hemdkragen und der oberste Knopf des Hemdes zu öffnen und entsprechend der Größe des Ausschnittes der Feldbluse umzuschlagen oder der Hemdkragen über den Feldblusenkragen zu legen;

c) das Hemd darf in der warmen Jahreszeit ohne Feldbluse getragen werden:

1. beim Feldheer außerhalb der Reichsgrenzen zu jedem Dienst, außer Dienst nach Belieferung der Truppen mit Rundbundhosen nach Anordnung der territorialen Befehlshaber;

2. im Heimatkriegsgebiet innerhalb des Kasernenbereichs. Zum Dienst außerhalb der Kaserne ist stets Feldbluse bzw. Drillrock, außer Dienst Feldbluse bzw. Waffenrock anzulegen. Offenes Tragen des Feldblusenkragens ist im Heimatkriegsgebiet nur für geschlossene Abteilungen zulässig; vgl. H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt B Nr. 4.

3. Für Dienstgradabzeichen auf den Hemden gelten die Bestimmungen in den H. M. 1942 S. 394 Nr. 742 und Anlage hierzu.

O. K. H. (Ch II Rüst u. BdE), 23. 6. 43

— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III a).

**560. Umbenennung des s. Gr. W. 34 (8 cm)
und le. Gr. W. 36 (5 cm).**

Es werden umbenannt:

- a) der schwere Granatwerfer 34 (8 cm) in 8 cm Granatwerfer 34.
- b) der leichte Granatwerfer 36 (5 cm) in 5 cm Granatwerfer 36.

Die AN. (Heer) und sonstigen Gerätvorschriften werden bei Neubearbeitung entsprechend berichtigt.

Entsprechende Bleinotizen sind aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 43
— 13. 070/43 — AHA V/StAN (IV) (Ha 2 237).

**561. Änderung der UT 656/11 — N. f. D. —
Pz. Kpfw. Tiger, Ausf. E Turmschwenkwerk
und Pz.-Führerkuppel.**

Ändere handschriftlich:

- »Schalthebel zur Geschwindigkeitsregelung«
in »Schalthebel für Rechts- oder Linkslauf«
und
- »Fußsteuerung für Rechts- oder Linkslauf zum
Flüssigkeitsgetriebe« in »Fußsteuerung für
Geschwindigkeitsregelung zum Flüssigkeits-
getriebe«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 43
— 89 — Wa Z 4 (III a).

562. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

**Nachrichtentruppe (Feldheer),
Schnelle Truppen (außer Kav.) (Feldheer).**

I. Es sind einzufügen:

- a) In die Kriegssoll für alle Stbe. d. Nachr. Tr. und der Schn. Tr. (außer Kav.) sowie in die Kriegssoll für alle Kp. d. Nachr. Tr. und d. Schn. Tr.:

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
Merkbl. 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	Stbe. 1	—	—	Nur zuständig beim Einsatz im Osten.
		Kp. 4	—	—	
Merkbl. 20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	Stbe. u. Kp. je 1	—	—	

- b) In die Kriegssoll für alle Stbe. d. Nachr. Tr. und d. Schn. Tr.:

Merkbl. geh. 8a/3	Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —	—	1	—	Nur zuständig beim Einsatz im Osten.
-------------------	--	---	---	---	--------------------------------------

- c) In die Kriegssoll für alle Stbe. u. Kp. d. Schn. Tr.

Merkbl. 22/2	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. I)	Stbe. 2	—	—	
	Kp. je Geschütz oder Werfer u. je Battr. Offz.	1	—	—	
Merkbl. 22/3	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. II)	Stbe. u. Kp. 1	—	—	

- d) In die Kriegssoll aller Einheiten, die mit 2 cm Waffen ausgestattet sind:

H. Dv. 481/2	Merkbl. f. d. Mun. f. 2 cm Waffen				
	Stbe. (wenn im Verbd. vorhanden)	—	1	—	
	Kp. usw.	—	1	1	

- e) In die Kriegssoll nachstehender Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1106, 1106a, 1122a, 1122a (gp.), 1142, 1144, 1153	H. Dv. 119/313	Schußtafel f. d. 5 cm Pak 38, Kw. K. 39	1	—	—	

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
	D					
1163, 1103e, 1107, 1107a, 1107e, 1107f, 1109	202	Einbau v. Nutringmanschetten usw.	—	1	—	
1150, 1150a, 1150d, 1150f	202	Einbau v. Nutringmanschetten usw.	1	—	—	
1112, 1112e, 1162, 1171, 1171e, 1171d, 1171f, 1172, 1175, 1176d	202	Einbau v. Nutringmanschetten usw.	1	1	—	
1184, 1187, 1187b	202	Einbau v. Nutringmanschetten usw.	4	—	—	
1185, 1185f, 1186	202	Einbau v. Nutringmanschetten usw.	2	—	—	
1107	652/43a	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. d. Aufbau	—	1	—	Nur, wenn Gesch. im Verbd. vor- handen.
810, 817	794/1	Fernspr.- u. Fernschreibtechnik f. d. Nachr. Offz.	2	—	—	
871, 871a, 872, 873, 876—879	794/1	Fernspr.- u. Fernschreibtechnik f. d. Nachr. Offz.	1	—	—	
951, 969	794/1	Fernspr.- u. Fernschreibtechnik f. d. Nachr. Offz.	4	—	—	
884, 885	1063/1	Der kl. Drahtlauschempfänger	1	—	—	
818	1401	Merkbl. z. Alarmleuchtzeichen	1	—	—	
1107	Merkbl. 46/7	Merkbl. f. d. Ausb. am Pz. Kpfw. Tiger	—	2	—	Nur, wenn Pz. Kpfw. Tiger im Verbd. vorhan- den.
1107	46/10	Merkbl. f. d. Ausb. am Pz. Kpfw. Panther	—	2	—	Nur, wenn Pz. Kpfw. Panther im Verbd. vor- handen.
1103, 1103e	75/1	Eins. v. Panz. Flammwg.	1	—	—	
1107	75/1	Eins. v. Panz. Flammwg.	1	—	—	Nur, wenn als selbst. Abt. auf- gestellt.

II. Sonstige Berichtigungen:

In den Kriegssoll der Nachrichtentruppe ist bei der Vorschrift **D 794/1** Fernspr.- u. Fernschreibtechnik f. d. Nachr. Offz. unter:

Für alle Stäbe: Die Sollzahl in Spalte A von 1 in »3«, bei nachstehenden Artnummern:

820a (W), 830 (Lw), 831—837, 837a—b, 839—840, 842—846, 848—850, 850a—d, 851a—c, 852—854, 854a, 855—857, 865, 865a, 866 (Lw), 926a, 927, 930/1, 934—936, 937, 938, 947, 952, 953, 959, 972, 976, 261 (G), 263 (G), 733 (G)

die Sollzahl in Spalte A von 1 in »4«,

885 die Sollzahl in Spalte A von 1 in »2« zu ändern,

902—904, 928, 929 die Vorschrift mit allen Angaben zu streichen.

Artillerie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll

a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. und Abt. Stbe.,

d) Art.-Nr. 1704

1705

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	1	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setzte Fußnote
		A	B	C	
22/2	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. I)	2	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
22/3	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. II)	1	—	—	
(geh.) 8a/3	Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —	—	1	—	

2. In das Kriegssoll zu 1b außerdem:

D 2021	le. F. H. 18/40	—	1	—	Wenn Geschütz im Verband vor- handen
------------------	-----------------	---	---	---	--

3. In die Kriegssoll

- a) für alle Battr. d. Art.,
- b) für alle Battr. d. Heer. Flakart.,
- c) für alle Kol. d. Art.,
- d) Art.-Nr. 471a—c (gek.)

Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer.	4	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	
22/2	Verhütung von Rohrzerspringern (Merkbl. I) (je Gesch. u. je Battr. Offz.)	1	—	—	
22/3	Verhütung von Rohrzerspringern (Merkbl. II)	1	—	—	

4. In das Kriegssoll zu 3b außerdem:

H. Dv. 481/2	Merkbl. f. d. Mun. f. 2 cm Waffen	—	1	1	
------------------------	-----------------------------------	---	---	---	--

5. In nachstehende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
489 (gek.), 492—499	H. Dv. 481/2	Merkbl. f. d. Mun. f. 2 cm Waffen	—	1	1	Wenn Geschütz im Verband
416, 420	D 652/43a	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. d. Aufbau	—	1	—	
588, 588a	D 652/43a	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. d. Aufbau	1	—	—	
446, 446a	652/43a	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. d. Aufbau	1	1	—	Wenn Geschütz vorhanden
408 408 (gek.), 412, 471a bis c (gek.)	1401	Merkbl. z. Alarmleuchtzeichen	—	1	—	
579, 587	2018	Beladeplan f. 2 Hf 3/11	—	1	—	

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
431 431b, 433, 433a, 434 434b, 434 (gek.) 434a (gek.) 435 435a	2021	le F. H. 18/40	—	1	—	Wenn Geschütz im Verband
591	2021	le. F. H. 18/40	1			
582, 584	2021	le. F. H. 18/40	1	—	—	
1704 1705, 1710, 1711	L. Dv. T 1352/2	Kommandogerät 40	1	—	—	
532, 538a, 538b	Fach- literatur aus dem Buchhdl. (bei d. Fach- abt. an- zufordern)	Wetterschlüssel I B für Hauptmelde- stellen (herausgegeben v. Reichsluft- fahrtmin.)	1	—	—	
532, 538a, 538b	Fach- literatur aus dem Buchhdl. (bei d. Fach- abt. an- zufordern)	Atlas f. Wolken- u. Himmelsansichten (Herausgeber: Deutscher Leiter des office nationale météorologique Paris 1942)	1	—	—	

II. Es ist mit allen Angaben zu streichen:

In den Kriegssoll

- a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
- b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
- c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

D 444/1522

»Die Mun. d. 15 cm Nb. W. 41«.

III. Sonstige Berichtigungen:

In den Kriegssoll zu IIa—c ist die bisherige Vorschrift D 445/1522

»Merkbl. üb. d. Mun. d. 15 cm Nb. W. 41«

als D-Nummer zu streichen; sie erscheint nunmehr unter derselben Bezeichnung als H. Dv. 481/69.

Infanterie (Feldheer).

Es sind einzufügen:

- 1. In das Kriegssoll für alle Inf. Rgts. und für alle Btls. Stbe.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
D 136/2 202	Karab. 98k m. handelsübl. Zielfernrohren Einbau v. Nutringmanschetten usw.	—	1	—	Nur f. Stb. mit Wffm. od. Wff- Uffz. und wenn I. G. oder Pak im Verbd. vorh.
		—	1	—	
Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	1	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
		A	B	C	
22/2	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. I)	2	—	—	Nur wenn Einh. mit Gesch. u. Werf. unterstellt sind
22/3	Verhütung von Rohrzerspringern (Merkbl. II)	1	—	—	Nur wenn Einh. mit Gesch. u. Werf. unterstellt sind
Merkbl. geh. 8a/3	Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —	—	1	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront

2. In das Kriegssoll für alle Inf. Kp.

Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	4	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	
22/2	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. I) — je Geschütz —	1	—	—	Nur zuständig, wenn Gesch. oder Gr. Werf. vorhanden
22/3	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. II)	1	—	—	Nur zuständig, wenn Gesch. oder Gr. Werf. vorhanden

3. In nachstehende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
137b, 141, 156, 192, 192 (Afr.), 192 (LL. Trop.), 193, 194 169	H. Dv. 481/2	Merkbl. f. d. Mun. f. 2 cm Waffen	—	1	1	
	481/71	Merkbl. f. d. Mun. d. 12 cm Gr. W. 42 u. 12 cm Gr. W. 378 (r)	—	1	1	
129, 129e, 130a (Sd.), 137b, 138e, 138f, 141, 155a—c, 156, 161c, 163, 167, 171b, 171 (Lw.), 172, 174, 176, 178, 179, 184a, 184c, 184c (LL. Trop.), 184d, 186, 187, 190, 193	D 202	Einbau v. Nutringmanschetten usw.	—	1	—	
274	Merkblatt geh. 8a/3	Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —	—	1	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
142, 144, 145, 148, 188b—e, 194, 274, 215, 232, 264	Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	1	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
151n, 276, 281, 291, 294	19/1	Taschenbuch Russ. Heer	4	—	—	Nur beim Einsatz an der Ostfront
151n, 274, 276, 281, 291, 294	20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	
142, 182, 188a—e, 194, 195, 215, 281, 289	22/2	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. I) — je Gesch. od. Werf.	1	—	—	
142, 182, 188a—e, 194, 195, 215, 281, 289	22/3	Verhütung v. Rohrzerspringern (Merkbl. II)	1	—	—	

Kraftfahr- und Nachschubeinheiten (Feldheer).

Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll:

- a) für alle Stäbe der Kraftf. Einh.
- b) für alle Stäbe der Nachsch. Einh.

H. Dv.	Benennung	Soll			setze Fußnote
Merkbl. geh. 8a/3	Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —	—	1	—	Nur zuständig beim Einsatz an der Ostfront
Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	1	—	—	Nur zuständig beim Einsatz an der Ostfront
20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	

2. In die Kriegssoll:

- a) für alle Kp. d. Kraftf. Einh.
- b) für alle Kp. und Kol. d. Nachsch. Einh.

Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	4*	—	—	Nur zuständig beim Einsatz im Osten *Für selbst. Züge nur 1× zuständig
20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	

Sanitätstruppen (Feldheer).

Es sind einzufügen:

1. In folgende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1302, 1303, 1304, 1305	Merkblatt geh. 8a/3	Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige —	—	1	—	Nur zuständig beim Ein- satz an der Ostfront
1305 (Trop), 1341, 1342, 1342 (Trop), 1351, 1352	Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	1	—	—	Nur zuständig beim Ein- satz an der Ostfront
1353, 1354, 1381, 1395	20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	

2. In die Artnummern:

1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1361	Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	4	—	—	Nur zuständig beim Ein- satz an der Ostfront
1362, 1362 (Trop), 1379, 1392	20/1	Merkbl. f. d. Komp. Führer	1	—	—	

3. In die Artnummer:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
			A	B	C	
1365	Merkblatt 19/1	Taschenbuch Russ. Heer	1	—	—	Nur zuständig beim Ein- satz an der Ostfront

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 43

89a 10
13. 505/43 A H A V/H Dv (V).

563. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
		2096b	Heer. Betreuungskp. z. b. V. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
53	Stb. selbst. Panz. Brig. v. 21. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung	2215d	Frt. Leitst. Verona v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
191(gek)	Geb. Fla. Kp. (mot Z) (gek.) v. 23. 6. 43 Behelf, Ersatz für K. St. N. 191 v. 22. 9. 42 Behelf	2215e	Frt. Leitst. Livorno v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
198(gek)	Fla. Kp. (9 Gesch. 3,7 cm Flak) (Sf) (gek.) v. 20. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung	2215f	Frt. Leitst. 49 v. 19. 6. 43 Behelf, Ersatz für 1. 1. 43 mit Ände- rung der Bezeichnung
341	(T. E.) Kav. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 2. 41 erneut gültig	5067	Zugwachabt. z. b. V. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
432b	Battr. 10,5 cm Geb. Haub. 40 (tmot) 4 Gesch. (RSO) v. 1. 7. 43 Neuerscheinung	5079 (T)	Stb. Turk-Arb. Ers. Btls. v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
736a	Br. Kol. J (mot) a v. 23. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung	6027a	Stb. M. G. Ers. und Ausb. Btls. Stb. Fla. Ers. und Ausb. Btls. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
835a	Fsp. Überwach. Zg. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung	6032	3,7 cm Fla. Ausb. Kp. (mot) v. 1. 7. 43 Neuerscheinung
837	Fsp. Baukp. (mot) v. 1. 3. 42 entfällt	6043a	12 cm Gr. W. Ausb. Kp. (tmot) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
837b	Fsp. Baukp. b (mot) v. 1. 3. 42 entfällt	6061a	Stb. Inf. Ers. und Ausb. Btls. (mot) v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
933e	Nachr. Kp. (mot) ital. AOK 6 v. 1. 6. 43 Neuerscheinung	6210a	Stb. Art. Ers. und Ausb. Abt. (mot) v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
974	Panz. Brig. Nachr. Zg. v. 1. 7. 43 Neuerscheinung	6213a	Stb. Heer. Flakart. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
1103a	Stb. Panz. Rgts. a v. 17. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung	6261a	Stb. Beob. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
1157a	Stbs. Kp. Panz. Stu. Gesch. Abt. (45 Gesch.) v. 20. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung	6280	Feuerleit-Lehr- und Ers. Battr. v. 20. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung
1159	Panz. Stu. Gesch. Kp. (14 Gesch.) v. 20. 6. 43 Behelf, Neuerscheinung	6285a	Stb. Verm. Kart. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
1317	Geb. San. Kp. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41	6291a	Stb. Werf. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
1393	Ortsfeste Prosektur v. 1. 2. 41 Berichtigung für Gültigkeitsliste	6309a	Stb. Br. Bau-Ers. und Ausb. Btls. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
2096	Heer. Betreuungskp. v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 3. 42		
2096a	Heer. Betreuungskp. (mot) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung		

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen	Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
6311b	Stb. Pi. Ers. und Ausb. BtIs. Stb. Geb. Pi. Ers. und Ausb. BtIs. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung	232	7 5005 5007	Mil. Bfh. Gen. Gouv. 1. 11. 41 stellv. Gen. Kdo. (W. K. Kdo.) 1. 12. 42 Wehrm. Bevollm. Böhmen und Mähren 1. 4. 41 Die Stelle des Korpsarztes wird auf R/J und die Stelle des Korpsveterinärs auf »R« festgesetzt
6311c	Stb. Panz. Pi. Ers. und Ausb. BtIs. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung			
6331a	Stb. Eisb. Pi. Ers. und Ausb. BtIs. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung	233	9a	Ob. Kdo. Heer. Gru. O. Qu. Abt. 1. 9. 42 Die Stellengruppe des Heer. Gru. Arztes wird auf »D« und die des Heer. Gru. Veterinärs auf »J« festgesetzt
6351a	Stb. Techn. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung			
6411b	Stb. Nachr. Ers. und Ausb. Abt. Stb. Panz. Nachr. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung	234	12 19 80	Gen. Kdo. 1. 3. 42 Kdr. Gen. u. Bfh. in Serbien 30. 3. 42 Kdr. Gen. Sich. Tr. u. Bfh.-Heer. Geb. 1. 5. 42
6461	Hunde-Ers. und Ausb. Staff. v. 1. 9. 42 Änderung der Bezeichnung		82 88(W) 5009a	Stb. Mil. Verw. Bez. 31. 10. 40 Dt. Bevollm. Gen. Kroatien 1. 3. 43 Gen. Kdo. Res. Kps. z. b. V. 1. 5. 43
6544a	Stb. Krad. Schütz. Ers. und Ausb. BtIs. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung			Die Stellengruppe des leitenden Sani- tätsoffiziers und des leitenden Veteri- när-offiziers werden auf »R« festgesetzt
6545a	Stb. Panz. Gren. Ers. und Ausb. BtIs. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung	235	15	Gen. Kdo. Panz. Kps. 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Korpsarztes wird auf »R« festgesetzt
6547b	Stb. gem. Ers. und Ausb. BtIs. Gr. Deutschld. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung	236	21	Kdo. Inf. Div., Kdo. Geb. Div., Kdo. le. Div. 1. 11. 41
6547c	Stb. Panz. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung		21(T) 27 31 84	Kdo. Inf. Div. (Turk.) 18. 11. 42 Kdo. Sich. Div. 1. 3. 42 Kdo. Kav. Div. 1. 2. 41 Ob. F. Kdtr. Brüssel 1. 4. 42
6548a	Stb. Panz. Jäg. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung		84a 2207 2211	Ob. F. Kdtr. Lille 1. 4. 42 Kdt. Gr. Paris 1. 2. 41 Ob. F. Kdtr. Warschau 1. 10. 42
6615a	Stb. Kraftf. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung		2211c 2212 2501	Ob. F. Kdtr. Lemberg 1. 1. 43 Ob. F. Kdtr. Krakau 1. 3. 42 Dt. Verb. Stb. span. Div. 1. 5. 42
6664	Wehrkr. San. Pk. v. 1. 7. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.		4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) 1. 4. 43
6801a	Stb. Techn. Ers. und Ausb. BtIs. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung			Die Stellengruppen des leitenden Sanitäts- und des leitenden Veterinär- offiziers werden auf »B/R« festgesetzt

Berichtigung der Gültigkeitsliste für K. St. N. und
K. A. N. v. 1. 4. 43:

Bei Artnr. 130 in Spalte Bemerkungen berichtige
»Ziff. 157« in »Ziff. 473«.

Druckfehlerberichtigung

In H. M. 43 Ziff. 473 muß es heißen:

2011 | Bhf. Kdtr. II

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
231	3a(W) 3b(W) 17(W) 18 18a	Wehrm. Bfh. Ostland 1. 1. 43 Wehrm. Bfh. Ukraine 1. 1. 43 Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 12. 42 Mil. Bfh. Belg. und Nordfrankr. 1. 4. 42 Mil. Bfh. Frankr. 1. 2. 41 Die Stelle des leitenden Vet. Offz. wird auf »R« festgesetzt

237 51 Kdo. Panz. Div., Kdo. Inf. Div. (mot)
1. 11. 41
Die Stellengruppe des Div. Arztes
wird auf »B/R« festgesetzt

238 94(W) Kdt. Verteid. Ber. 1. 4. 43
Zusätzlich:
Gruppe Festungsnachrichten-
kommandant
1 Offizier, Festungsnachrichten-
kommandant St. Gr. »B/R«
1 Offizier, Sachbearbeiter St. Gr.
»K«
1 Unteroffizier für Nachr. Dienst
St. Gr. »M«
2 Mannschaften, Fernsprecher
(1 zugl. Pkw. Fahrer) St. Gr. »M«
2 Mannschaften, Schreiber und
Zeichner (1 auf Rad) St. Gr. »M«
1 leichter Personenkraftwagen
1 Fahrrad
(s. OKW/WZ (I) 2054/43 g. v.
17. 6. 43)

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
239	130F	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (bodstg.) 1. 12. 42 Die Stellengruppe des Rgts. Schreibers ist »O« (Druckfehler)			Stoffgl. Ziff. 33: 1 Tetralöcher, 21, mit Haltevorrichtung (U 1705)
240	461b	Battr. schw. Feldhaub. 18/1 (6 Gesch.) (Sf) In der Geschützstaffel ist bei Beobachtungspanzerwagen die III zu streichen Sofern mit RSO ausgestattete Einheiten unterstellt sind (nicht Battr. nach K. St. N. 434b), zusätzlich: 1 Kfz.-Instandsetzungsgruppe, bestehend aus: 1 Uffz., Schirrmeister (K), Führer (im Beiwg.), St. Gr. »O« 1 Kraftradfahrer (s. Krad mit Beiwg.) (Motorenschlosser) St. Gr. »M« 1 Motorenschlosser St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (Motorenschlosser) St. Gr. »M« 1 s. Kraftrad mit Beiwg. 1 kl. Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich (nach Abschluß der Entwicklung): 1 Sonderwerkzeugkasten für RSO			Stoffgl. Ziff. 47: 1 Satz II für Funkmotoren nach Anl. N 4221 K. St. N. zusätzlich im Gefechtstroß: 1 Anh. (Iachs.) für Sammlerladegerät D (Sd. Ah. 23)
			245	1103a	Stb. Panz. Rgts. a 17. 6. 43 K. St. N. Gefechtstroß I zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel St. Gr. »O«
			246	1185a	Panz. Werkst. Zg. »Panther« 10. 1. 43 K. St. N. Waffenmeisterei zusätzlich: 2 Waffenunteroffiziere (Wffm.) St. Gr. »O«
			247	1187b	Panz. Werkst. Kp. schw. Panz. Abt. 25. 4. 42 Es entfallen im 3. Zug (Bergezug) Ausführung A und B: 2 Tiefladeanhänger für Panzerkampfwagen (Sd. Ah. 115) (10 t) In Ausführung B: 3 Tiefladeanhänger für Panzerkampfwagen (Sd. Ah. 121) (60 t)
241	596	Zg. für Feinmech. und Optik 1. 10. 42 Die Stelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (R) wird gesperrt	248	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 11. 41
				1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) (Trop.)
				(Trop.)	1. 1. 42 b) Sanitätspersonalreserve: Die Stellengruppe eines Chefarztes wird in »R« umgewandelt mit der Bezeichnung Chefinternist
242	703a	Stb. Panz. Pi. BtIs. 1. 3. 43 Zusätzlich: 1 Anh. (Iachs.) für Sammlerladegerät D (Sd. Ah. 23) Anf. Zeich. N 7503 zusätzlich K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d: Satz Sammlerladegerät D für Sd. Ah. 23, Anl. N 2023, Anf. Zeich. N 10993 Stoffgl. Ziff. 47 Satz II für Funkmotoren, Anl. N 4221	249	1370	Eisb. Lab. Zg. 1. 5. 41 Zusätzlich: 4 San. Soldaten St. Gr. »M« 4 Mannschaften (Hilfswillige) St. Gr. »M«
243	712	Pi. Kp. (mot) 1. 4. 43 f) Gefechtstroß zusätzlich: 1 kl. Feldküche (Hf. 12 od. Hf. 14) ohne Vorderwagen (auf Lkw.) (ohne zusätzliches Personal und Lkw.)	250	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flak. Art. Abt. (mot) 1. 4. 43 Besteht die Abt. aus 4 Batterien, so stehen zusätzlich zu: a) im Nachrichtenzug: 1 kl. Fernsprechrupp (mot), bestehend aus: 1 Uffz., Fernsprecher, Tr. Führ. St. Gr. »G« 3 Mannschaften, Fernsprecher (1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw.) St. Gr. »M« 1 Nachrichtenkraftwagen (Kfz. 15) b) in der Instandsetzungsstaffel: 2 Motorenschlosser (1 zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw.) St. Gr. »M« 1 Kraftradfahrer (s. Krad. mit Beiwg.) (zugl. Gerätverwalter und Schreiber) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. (zugl. Motorenschlosser) St. Gr. »M«
244	833	Kps. Fsp. Betr. Kp. (mot) 1. 3. 42			
	851a	schw. Fsp. Betr. Kp. (mot) 1. 3. 42			
	851c	m. Fsp. Betr. Kp. (mot) 1. 3. 42			
	852	le. Fsp. Betr. Kp. (mot) 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 zusätzlich: 1 Anh. (Iachs.) für Sammlerladegerät D (Sd. Ah. 23) (N 7503) Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Sammlerladegerät D für Sd. Ah. 23, Anl. 2023 (N 10992) Stoffgl. Ziff. 29: 1 langer Spaten (P 3058)			

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
251	1825	Kraftwerk-Eisb. Zg. 1. 10. 42 Es entfallen: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 28: 2 kl. Floßsäcke 34, mit Zubehör 1 Feldrammgerüst 39, mit Zubehör Stoffgl. Ziff. 30: 1 Feldbrunnen 37, vollständig 1 Zusatzgerät a für Feldbrunnen 37 1 Zusatzgerät b für Feldbrunnen 37 Stoffgl. Ziff. 40: 1 Kraftsäge 39 (Benzolantrieb) 1000 mm Schnittlänge
252	2082	Mil. Geo. Gr. 1. 8. 42 Die Stellen der Mitarbeiter (Zeile 5) können auch mit Offizieren derselben Stellengruppe besetzt werden.
253	2209a	Dt. Standortkdr. Bukarest 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Dolmetscher St. Gr. »Z«*) *) Stelle kann mit einem Sonderführer besetzt werden.
254	2217a	Gru. Heer. Strf. Dienst a Feldheer (bes. Geb.) 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Unteroffizier für den Kraftfahr- dienst St. Gr. »G«
255	2281	Gr. Heer. Bau-Dienstst. 1. 4. 42 Nur wenn in Italien eingesetzt: Die Stelle eines Technikers St. Gr. »G« wird gesperrt. Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«
256	4010	Kdr. Landesbaur. 1. 3. 43 Die Stellengruppe des San. Offz. wird auf »B« festgesetzt.
257	4207	Arbeitskp. (L) 1. 9. 42 Zusätzlich: 1 Schreiber St. Gr. »M«
258	6191	Heim. Pfd. Pk. 1. 4. 41 Es entfallen: 3 Pferdewärter für Offizierspferde 10 Reitpferde für Offiziere und Zug- führer
259	6210	Stb. Art. Ausb. Abt. (mot) 1. 10. 42 Nur für Lehr- und Ausb. Abt. für Eisenbahnartillerie (mot) 100, Rügen- walde Zusätzlich Gruppe Lehrstab für Eisen- bahnartillerie: 1 Leiter der Lehrgänge St. Gr. »B« 1 Lehrer St. Gr. »K« 2 Unteroffiziere St. Gr. »G«
260	6345	Heim. Eisb. Pi. Pk. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1 zweiter Offizier Z. b. V. St. Gr. »K«

Lfd. Nr.	Art. nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
261	6462	Blindenführhundstaff. 1. 12. 42 Zusätzlich: 20 Fahrräder Der le. Pkw. wird in einen mittleren umgewandelt. Die Stelle des Sanitätssoldaten kann mit einer DRK-Schwester besetzt werden
262	6632 (T)	Turk. Nachsch. Ers. Kp. 1. 12. 42 Für je weitere 150 Legionäre als Er- satzmannschaften stehen zu: a) Deutsches Personal: 1 Ausbilder St. Gr. »G« 1 Hilfsausbilder St. Gr. »M« b) Legionäre: 1 Zugführer St. Gr. »Z« 5 Unteroffiziere St. Gr. »G«
263	8201	Kdo. Art. Schule II 1. 12. 42 K. St. N. zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«
264	8411	Ausb. Lehrg. Schule Schn. Tr. Wünsdorf 1. 9. 42 Zusätzlich: 1 Artillerieoffizier, Lehrer St. Gr. »B« 1 Pionieroffizier, Lehrer St. Gr. »K«
265	8851	Heer. Vet. Akad. 1. 7. 42 Die Stellengruppe des Kommandeurs ist in »D« umzuwandeln
266	11300	Heer. Abn. Dienstst. Zusätzlich auf der Planstärke der zu- ständigen San. Abt. 1 San. Offizier St. Gr. »K« 1 San. Dienstgrad
267	11821 (W)	Stb. MBK 31. 5. 42 Die Stellengruppe des Brigadearztes wird auf »B/R« festgesetzt

Berichtigung:

In H. M. Ziff. 438 lfde. Nr. 104 muß es im letzten Absatz heißen:

In den K. St. N. ist als Anmerkung aufzunehmen: Schneider und Schuhmacher sind durch einheimische Kräfte so zu ergänzen, daß je 110 Köpfe im Verband 1 Schneider, je 130 Köpfe im Verband 1 Schuhmacher vorhanden sind.

Ergänzungen zu den Veränderungslisten.

(O. K. H. (Ch H Rüst u. Bd E) AHA V 4500/42g.)

In der Mantelverfügung ist in Ziffer 6b) Zeile 3 »jedoch ohne (Geb.) A. O. K. 20« zu streichen. Das Geb. A. O. K. 20 erhält damit die Genehmigung zur Einstellung von Hilfswilligen aus den zur Verfügung stehenden Kriegsgefangenen gem. O. K. H. Gen St d H/Gen d Osttr./Org. Abt. II 5000/43g.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 7. 43
— 13 506/43 — AHA V.

564. Änderung von Druckvorschriften.

A.

D 546/2 — N. f. D. — Flammenwerfer 41 Vorläufige Beschreibung und Bedienungsanleitung

S. 8 Nr. 29 4. und 5. Zeile muß lauten:

»bis 0° C = 15 % Benzolverbrauch
unter 0° bis 30° C = 37 % Benzolverbrauch«

S. 8 Nr. 29 2. Abs. 3. Zeile ändere:

Flammöl Nr. 91 in »Flammöl Nr. 191«.

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 43

— 89 — Wa Z 4 (III c).

B.

D 2021 (Deckblatt 5) — Leichte Feldhaubitze 18/40

(Le FH 18/40). Kurze Beschreibung, Behandlung, Leichte Feldhaubitze 18/40, Maße, Gewichte, ballistische Angaben.

D 2021 muß immer in Verbindung mit D 315/1 vom 1. 9. 1942 und D 393/1 vom 1. 4. 1942 ausgegeben werden. Berlin, Februar 1943

In der neuen S. 5 Deckblatt 5 ist ein Druckfehler enthalten. Im Absatz Seitenrichtmaschine muß es im letzten Satz anstatt »360°«

»360—«

heißen. Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 6. 43

— 89 — Wa Z 4 (III c).

565. Berichtigung von Anlagen zu A. N. (Heer).

In den nachstehend aufgeführten Ch-Anlagen

1. Ch 205	2. Ch 206
Ch 213	Ch 233
Ch 227	Ch 238
Ch 232	Ch 243
Ch 237	
Ch 242	

ist unter »Dem Gerät beigegebene Druckvorschriften« aufzunehmen:

zu 1. Werferblock, Vordruck Nr. 603 1 Ch 5899

zu 2. Werferblock, Vordruck Nr. 603 3 Ch 5899

Berichtigung der Anlagen erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 43

$\frac{3-D}{96.6.43}$ Wa Z 4/B II.

566. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.), Heer. Zeugämter, Heer. Nb. Zeugämter, Rüst. Insp. und Rüst. Kdo. gelangt zur Ausgabe

D (Luft) T. g. 9901/2a Geheim! Gerätliste (Flak) vom 1. 4. 1943.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 6. 43

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

567. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
203/2 N. f. D.	Das Messen von Geschößgeschwindigkeiten durch den schweren V ₀ -Meßzug (mot) Das schwere V ₀ -Meßgerät Bilder 1. 6. 43

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

1. 393/2 N. f. D.	7,5 cm Panzerjägerkanone 40 Heft 2 Bilder 15. 6. 43
496/21 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A 1110 A. N. Heer für eine Heeresflakbatterie 2 cm (mot Z) (12 Geschütze) und für einen Heeresflakzug (2 cm Vierling) (Sf) (2 Geschütze) K. A. N. 1713 und 1715 1. 1. 43
2023 N. f. D.	Leichte Feldhaubitze 18/39 Beschreibung und Behandlung. D 2023 muß immer in Verbindung mit D 315 (v. 1. 9. 42) ausgegeben werden 1. 6. 43
2025 N. f. D.	Schweres Infanteriegeschütz 33/1 (Sf 38) Beschreibung, Bedienung, Behandlung 1. 6. 43
2. 277 N. f. D.	Der Einheitsdichtigkeitsmesser und Brems-, Kühl- und Kochbadflüssigkeiten Beschreibung und Gebrauch 1. 6. 43
587/3 N. f. D.	Minensuchgerät Wien 41 Beschreibung und Bedienungsanleitung 1. 5. 43
9023/1 N. f. D.	Die Funk- und Bordsprechanlage im Panzerkampfwagen Tiger als Befehlswagen 15. 4. 43

Verteilung der Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos.

Die Vorschriften zu 2. sind auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

C. Es tritt außer Kraft:

D 277 N. f. D.	Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers sowie der Brems-, Kühl- und Kochbadflüssigkeit 21. 11. 36
-------------------	---

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 43

— 89b 0010a — Wa Z 4 (V 2 b).

568. Deckblätter

zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.	Benennung
1	394/1 N. f. D.	Die 7,5 cm Panzerjägerkanone 41 Beschreibung, Bedienung und Behandlung 1. 6. 42
3 u. 4	443/5 N. f. D.	Kaliber-Einheiten a) der Munition der Nebel- truppe, b) der Nebelmittel aller Waf- fengattungen Zu a) 1. für 10 cm Nb. W. 35 2. für 10 cm Nb. W. 40 3. für 15 cm Nb. W. 41 4. für 21 cm Nb. W. 42 5. für 28/32 cm Nb. W. 41 (gilt auch für schweres Wurfgerät 40 u. 41 u. s. Wu. R. 40) 6. für 30 cm Nb. W. 42 Zu b) 1. Nebelhandgranaten 39 2. Nebelkerzen 39 3. Schnellnebelkerzen 39 1. 8. 42
1—9	2021 N. f. D.	Leichte Feldhaubitze 18/40 (le. F. H. 18/40) Kurze Beschreibung Behandlung Leichte Feld- haubitze 18/40 Maße, Ge- wichte, ballistische Angaben D 2021 muß immer in Verbin- dung mit D 315/1 vom 1. 9. 1942 und D 393/1 vom 1. 4. 1942 ausgegeben werden Februar 1943
13—20	443/2c+	Kaliber-Einheiten der Artillerie- Munition für schwerste Ge- schütze 15. 1. 42

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anfordern der Deckblätter zur D 443/2c + ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 43
—89b 0010a — Wa Z 4 (V 2 b).

569. Ausgabe von Deckblättern.

- Deckblatt Nr. 3 bis 16 zur H. Dv. 119/118 Vorl.
— N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 7,62 cm Infanterie-Kanonenhaubitze 290(r) — russ 27 — mit der 7,62 cm Sprenggranatpatrone 280/2(r) — russ y o I 353 — usw.

Vom Mai 1942

- Deckblatt Nr. 15 bis 33 zur H. Dv. 119/156
— N. f. D. —

Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 (Mündungsbremse) mit der Feldhaubitze-granate usw.

Vom März 1942

- Deckblatt Nr. 17 zur H. Dv. 119/202
— N. f. D. —

Schußtafel für die Gebirgskanone 15 mit der Gebirgsgranate 15 Al und Gebirgsgranate 15 Rot.

Vom September 1937

- Deckblatt Nr. 1 bis 7 zur H. Dv. 119/951
— N. f. D. —

Schußtafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm Wurfgranate 34 usw.

Vom Oktober 1942

- Deckblatt Nr. 33 und 34 zur H. Dv. 209/1 (M. Dv. Nr. 284, L. Dv. 800)

Sammelheft Merkblätter für den Sanitätsdienst.

Vom 1. 8. 1939

- Deckblatt Nr. 27 und 28 zur H. Dv. 225/3 (L. Dv. 53/3) — N. f. D. —

Zielbau und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen Teil 3: Zahlenangaben für Absperrmaße.

Vom 29. 8. 1938

- Deckblatt Nr. 1 bis 53 zur H. Dv. 398 N 1
— N. f. D. —

N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N) Teil 1 Ziff. 20: Besspannfahrzeuge und Handwagen Ziff. 21: Kraftfahrzeuge Anhang: Einbauteile.

Vom 15. 2. 1942

- Deckblatt Nr. 1 bis 24 zur L. Dv. 400/20, I
— N. f. D. —

Aufnahme und Auswertung von E. Meßreihen, Schießen und optischen Erprobungen mit schwerer Flak, Allgemeines.

Vom Mai 1942

- Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur L. Dv. 400/20, II
— N. f. D. —

Aufschreibungen, Auswertung und Beurteilung von Schießen und optischen Erprobungen mit Kommandogerät 36

Vom Mai 1942

10. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur L. Dv. 400/20, III

— N. f. D. —

Aufschreibungen, Auswertung und Beurteilung von Schießen und optischen Erprobungen mit Kommandogerät 35.

Vom Mai 1942

11. Deckblatt Nr. 1 bis 10 zur L. Dv. 400/20, IV

— N. f. D. —

Aufschreibungen, Auswertung und Beurteilung von Schießen und optischen Erprobungen mit Kommandogerät 40.

Vom Mai 1942

12. Deckblatt Nr. 1 und 2 zur L. Dv. 400/20, VI

— N. f. D. —

Aufschreibungen, Auswertung und Beurteilung von Schießen und optischen Erprobungen mit Flakfeuerleitgeräten und Funkmeßgeräten (Flak). Vom Mai 1942

13. Deckblatt Nr. 13 und 14 zur D(Luft) T. 1040/2

— N. f. D. —

2 cm Gebirgsflak 38 Teil 2 Tragtier und Mannschaftsverlastung. Vom Mai 1942

14. Deckblatt Nr. 1 und 2 zur D(Luft) T. 1040/3

— N. f. D. —

2 cm Gebirgsflak 38 Teil 3 Justieranleitung. Vom Mai 1942

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 14 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 5 bis 7 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:

bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,

b) vom Ersatzheer:

bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —

gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 1942.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 4 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —,

b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät,

2. vom Ersatzheer:

a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,

b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 8 bis 14 sind an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 43

— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

Muster 1

zu Nr. 529

.....
(Gericht)

....., den
(Ort)

Aktz.:

An

in

Der vom Kriegsgericht zum Tode verurteilte

ist am vor Vollstreckung des Todesurteils verstorben.

Er wurde bestattet auf dem Friedhof

Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. sind verboten.

.....
(Unterschrift)

Nachrichtlich:

Dem Wehrbezirkskommando

Muster 2

zu Nr. 529

.....
(Gericht)

....., den
(Ort)

Aktz.:

An

in

Der hat als Strafgefangener bzw. Straflager-

verwarhter bei einem von ihm selbst verschuldeten disziplinaren Notstand den Tod gefunden.

Er wurde bestattet auf dem Friedhof

Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. sind verboten.

.....
(Unterschrift)

Nachrichtlich:

Dem Wehrbezirkskommando